Hols.
80

Hols. 80
157

Dänemark

Dänemark

und die Herzogthümer

Schleswig und Holstein.

Kurzgefaßte Widerlegung des veröffentlichten Commissions-Gutachtens über die Erbfolge in Schleswig,

und der
zur Veröffentlichung eingesandten Erläuterungs-Artikel
zu demselben.

Hamburg.
Perthes-Besser & Mauke.
1846.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS
344. A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erster Artikel.

> Cavillationis natura haec est, ut ab evidenter veris disputatio ad ea, quae evidenter falsa sunt, producatur. Fr. 177. de V. S.

Unter der Ueberschrift „Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein" findet sich in der „A. A. Ztg." No. 255 ff. ein, seiner ganzen Fassung und Tendenz nach, halbofficieller Artikel, welcher auch den beiden gelesensten Blättern Schleswig-Holsteins, dem „Altonaer Merkur" und dem „Itzehoer Wochenblatt," zur Veröffentlichung in außerordentlichen Beilagen eingesandt und sogar durch die Post, mithin auf officiellem oder officiösem Wege, mittelst Beischlusses an Hamburgische Blätter, namentlich die in den Herzogthümern vielgelesene „Neue Zeitung," ohne Wissen und Genehmigung der öffentlich dagegen protestirenden Redaction, verbreitet worden ist. Darin vornemlich liegt die Bedeutung dieses Artikels, welcher allerdings darauf berechnet ist, das der Verhältnisse weniger kundige Publicum zu influenciren, und es unvermerkt, durch Verfälschung der Thatsachen wie des Rechtes, irrezuführen, indem man ihm durch vornehmthuendes, leichtfertig-keckes und höhnisches Absprechen zu imponiren sucht. Denn um seiner selbst willen verdiente ein solches Beginnen freilich keine Beachtung und Widerlegung, zumal es sich nur durch die Kühnheit auszeichnet, mit der so oft und gründlich

bereits von den ersten Rechts- und Staatslehrern Widerlegtes von Neuem öffentlich als das allein und das unumstößlich Wahre hingestellt, die entgegenstehende Wahrheit aber, der Thatsachen wie des Rechtes, gänzlich ignorirt wird. Ein solches Verfahren richtet vor Kundigen sich selbst; um der weniger Kundigen willen aber ist es nothwendig, daß die verschlungenen Fäden des Gewebes aufgedeckt und letzteres dann vor den Augen des Publicums als unhaltbar und falsch zerrissen werde. Das aber kann in aller Kürze und Bündigkeit geleistet werden, ohne dabei die Aufgabe und die Grenzen einer Flugschrift zu überschreiten, während eine positive, quellenmäßige und wissenschaftliche, Begründung des Wahren nur den Kennern und den Wenigen, die ein gründliches Selbststudium schwieriger Rechts- und Staatsverhältnisse nicht scheuen, in selbstständigen Forschungen und umfangreicherer Behandlung zugänglich gemacht werden kann. Die Wahrheit hat ihre besonderen Kennzeichen, durch deren Mangel eben auch ihr Gegensatz sich verräth; man braucht nur einfach, entschieden und bestimmt darauf hinzuweisen und Jeder, der nicht blind ist, oder der nicht blind seyn will, weiß, woran er ist. Verum sui index et falsi.

Nach einem nichtssagenden Ausfall gegen das Schleswig-Holsteinische Parteitreiben, wie man von gewisser Seite jede, noch so unzweideutige, Kundgebung der Volksstimme zu bezeichnen gewohnt ist, — (welchen Ausfall wir hier übergehen, da dem Verfasser zu der Schilderung jener sogenannten Partei der Schleswig-Holsteiner rücksichtlich ihres recht- und gewissenlosen Treibens offenbar nicht diese, sondern eben nur jene allbekannte, ebenso verblendete als perfide, Dänische Propaganda, sammt deren vereinzelten Schildträgern in Schleswig-Holstein, Stoff und Farben leihen konnte) — hebt der Verf. mit der Bemerkung an, daß der erste Anstoß zur Erörterung der bestrittenen Successionsverhältnisse in den Herzogthümern von der Hol-

steinischen Ständeversammlung im Jahre 1842 gegeben, mithin der Königliche Offene Brief vom 8. July d. J. und der demselben vorangegangene Streit nicht durch die Dänischen Stände oder den König von Dänemark veranlaßt sey. Das ist nur hinsichtlich der Rothschilder, nicht auch der Wiburger Ständeversammlung wahr — aber unwahr die Insinuation, welche er nebenher mit einfließen läßt, als ob in der Proposition des Antragstellers und in den ausgesprochenen Wünschen vieler Mitglieder der Holsteinischen Versammlung — (denn zu einem Beschlusse war es überhaupt ja damals nicht gekommen) — „die Feststellung der Successionsverhältnisse in den Herzogthümern durch den Landesherrn" (ohne Einwilligung der successionsberechtigten Agnaten) als Zweck, oder auch nur als rechtsmögliche Voraussetzung gelegen habe. Eine solche Meinung und ein solcher Wunsch ist, wie eine Durchsicht der Ständezeitung Jeden überführen wird, von keinem einzigen Mitgliede der Holsteinischen Ständeversammlung geäußert worden.

Der Verf. sucht nun darzuthun: 1) daß und in welchem Sinne die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit dem Königreich Dänemark einen Gesammtstaat oder eine Staatseinheit bilden; 2) daß thatsächlich das Herzogthum Schleswig im Jahre 1721 der Krone und dem Reiche Dänemark incorporirt, und damit selbstfolgend die Successionsordnung des Dänischen Königsgesetzes in Schleswig eingeführt worden; endlich 3) daß diese Incorporation und die mit derselben veränderte Thronfolge rechtmäßig geschehen sey.

Die Widerlegung folge nun Schritt für Schritt, Punct für Punct, dem Verfasser.

Was derselbe den Schleswig-Holsteinern vorwirft, daß man den Ausdrücken „Dänischer Gesammtstaat," „Selbstständigkeit und Staatseinheit," eine ganz willkürliche und in dem Sprachgebrauch keineswegs begründete Deutung gebe, und damit

„ein unwürdiges Spiel treibe, indem man den wirklichen Begriffen fingirte substituirend, von den auf diese Weise construirten falschen Prämissen ganz natürlich zu den auffallendsten Schlußfolgerungen gelange" — das ist ihm selbst gleich an der Spitze seiner Deduction begegnet, wo er einen Versuch macht, „die Begriffe aufzuklären und zu läutern, die falschen Fechterkünste aufzudecken, und so den Sachen, wie den Worten, ihre wahre Bedeutung zu vindiciren!" — Er ist nemlich der Erfinder einer nagelneuen staatsrechtlichen Terminologie, und erweiset sich gleich von vorn herein als einen gelehrigen Schüler des Mephistopheles, der bekanntlich zur Aushülfe empfiehlt:

— eben wo Begriffe fehlen,
Da stellt ein Wort zu rechter Zeit sich ein.
Mit Worten läßt sich prächtig streiten,
Aus Worten ein System bereiten! —

Er unterscheidet nemlich die vollständige Staatseinheit von der weniger vollständigen, und bezeichnet die erstere als Incorporation, die letztere als Gesammtstaat. Das Krinomenon dieser Unterscheidung findet er darin, ob die verschiedenen Bestandtheile eines Staats in jeder Beziehung nach denselben Gesetzen und Normen und von denselben Behörden regiert werden, oder ob denselben für ihre innere Angelegenheiten eine gewisse (provincielle) Selbstständigkeit, und den verschiedenen, im Staate vorhandenen Nationalitäten eine gleiche Berechtigung gesichert ist. Als Beispiel einer vollständig ausgebildeten Staatseinheit nennt er Frankreich; dagegen ist nach dem Vf. das Verhältniß der verschiedenen Bestandtheile in der Preussischen und Oesterreichischen Monarchie (Ungarn mit eingeschlossen) das eines Gesammtstaates. Als einen Gesammtstaat bezeichnet er auch die Dänische Monarchie, insofern in derselben die Verhältnisse in der Weise geordnet seyen, daß die Beziehungen zum Auslande, das Vertheidigungswesen, die

Armee und Flotte, die Flagge und sonstigen staatlichen Symbole, die Finanzen, und mithin auch die Staatsschuld, der Staatsrath und die Mehrzahl der höchsten Behörden allen Staatstheilen gemeinsam geworden, während die Selbstständigkeit der einzelnen Theile sich in eigenthümlicher Gesetzgebung, gesonderter innerer Verwaltung, besonderen Ständeversammlungen und eigenthümlicher Administrativ- und Gerichtsverfassung äussern. Daß das bestehende Verhältniß zu Dänemark auf eine blos provincielle Selbstständigkeit der Herzogthümer beschränkt sey, also die einzelnen Bestandtheile des Dänischen Staats keineswegs unabhängig neben einander stehende Staaten seyen, soll aus dem Angeführten von selbst hervorgehen, weil eine staatliche Selbstständigkeit nicht ohne eine gänzliche Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse gedacht werden könne.

Allein dagegen ist von vorn herein zu bemerken, daß die grundgesetzlich vereinigten Herzogthümer Schleswig und Holstein keine Provinzen des dänischen Staats sind, wie der Vf. auch selbst nicht einmal zu behaupten gewagt hat, und eine denselben eingeräumte provincielle Selbstständigkeit folglich ein Begriff ohne Substrat seyn würde. Die ihnen zukommende Selbstständigkeit kann daher nur eine staatliche seyn. Ueberhaupt aber ist es vom staatsrechtlichen Standpuncte ein logisch unmöglicher Gegensatz, welcher hier zwischen absoluter Staatseinheit und provincieller Selbstständigkeit der einzelnen Staatstheile vom Vf. gemacht wird. In Bezug auf den Staat, d. h. auf den gemeinschaftlichen Staatszweck, muß immer zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines Staates die Staatseinheit eine absolute und unbedingte seyn — oder der Begriff des Staates ist gar nicht vorhanden. Wenn, wie der Vf. richtig bemerkt, nach dem naturgemäßen Entwickelungsgange die verschiedenen, zu einem Staate verbundenen Nationalitäten ihre eigenthümliche Verfassung und innere Selbstständigkeit zu bewahren streben, so ist diese ihre

provincielle Selbstständigkeit, möge sie sich in abgesonderten Verfassungs- oder Verwaltungs-Einrichtungen oder in getrennter Gesetzgebung kund geben, doch stets nur so weit möglich, als dieselbe nicht durch den gemeinschaftlichen Staatszweck beschränkt wird, mithin kein staatsrechtlicher Moment, das die volle oder absolute Staatseinheit ausschlösse, oder auch nur in irgend einer Weise modificiren könnte. Die provincielle Selbstständigkeit steht unter, nicht neben der Staatseinheit; nicht von coordinirten, sondern nur von subordinirten Bestandtheilen des Staatsganzen kann die Rede seyn. Folglich ist der aufgestellte staatsrechtliche Gegensatz ein Widerspruch in sich selbst. Die provincielle Selbstständigkeit, oder richtiger Besonderheit der einzelnen heterogenen Staatstheile hat keine rechtliche Bedeutung gegenüber dem Staate in seiner Einheit, sondern existirt lediglich im Verhältniß zu andern verschiedenen Bestandtheilen desselben Staates. Sie ordnet sich dem allgemeinen Staatszweck in allen Beziehungen unter, und muß ihm weichen, so oft das Wohl des höheren einigen Ganzen es fordert. Da giebt es keine öffentlichen, keine verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Provinzen oder Staatstheile, die gegen den Staat selbst geltend gemacht werden könnten: salus publica suprema lex. Eben darin aber zeigt sich klar, daß Staatseinheit und Gesammtstaat keine logisch denkbaren Gegensätze bilden, vielmehr staatsrechtlich zusammenfallen, indem der Begriff des Staates, man nenne ihn wie man wolle, an sich bedingt ist durch die unbedingte und absolute Einheit des Staatsganzen. In dieser staatsrechtlichen Beziehung ist denn auch zwischen der Staatseinheit Frankreichs und derjenigen der Preussischen und Oesterreichischen Monarchie (in der Ungarn wie Siebenbürgen übrigens zwei für sich bestehende Staaten ausmachen, was der Vf. in befremdlicher Weise verkennt) schlechterdings kein Unterschied zu machen.

Mit der neuen staatsrechtlichen Theorie des Verf.'s ist es also nichts, und wenn derselbe seinen Wahngebilden noch die Krone aufsetzt, und es „der separatistischen Parthei in den Herzogthümern" zum Vorwurf macht, die von ihm erfundenen Begriffe durcheinander zu werfen, und die Ausdrücke in einem andern Sinne zu nehmen, als in dem er sie braucht, so weiß man in der That nicht, ob man sich mehr verwundern soll über seine crasse Ignoranz, die er hier zu Tage legt, oder über seine dünkelhafte Anmaaßung, mit der er sich über alle Begriffe der Staatsrechtswissenschaft erhebt. Wenn die Herzogthümer nach dem bestehenden Staatsrecht derselben mit dem Königreich in keiner Staatseinheit stehen, und folglich kein Dänischer Gesammtstaat im Sinne des Verf.'s existirt, so haben ihre verfassungsmäßigen Organe ein unbestreitbares Recht und eine heilige Pflicht, gegen diese verfänglichen Bezeichnungen ihres Staatsverhältnisses sich jederzeit mit Nachdruck zu verwahren, und sie dürfen und können die ihnen von der Staatsregierung wiederholt auf's Feierlichste zugesagte, wohlverbriefte und von Landesherrn zu Landesherrn, bis auf den jetzt regierenden herunter, in einem fort urkundlich bestätigte Selbstständigkeit, so wie ihre gegenseitige unzertrennliche Verbindung mit einander nur als eine staatliche, oder, was dasselbe sagt, als eine staatsrechtlich begründete, mithin nicht vom einseitigen Willen des Staatsoberhauptes, dessen Herrscherrecht vielmehr mit dieser Anerkennung stehen und fallen würde, mit vollstem Fug und Recht betrachten. Das ist keine Taktik eines verwerflichen Parteiinteresses, wie der Verf. uns beschuldigt, sondern die einfache und Jedem verständliche Sprache der Wahrheit und des anerkannten Rechts.

Unterscheiden läßt sich staatsrechtlich nur zwischen einer Real- und Personal-Union der Herzogthümer in ihrem Verhältniß zum Königreich. Erstere begreift eine wirkliche Staatseinheit, einen Gesammtstaat, wie der Verf. sagt; letztere

setzt zwei unabhängige Staaten voraus, und beruht lediglich in der Gemeinschaft, nicht der Regentenfamilie, wie der Verf. meint, sondern vielmehr nur des jeweiligen Regenten. Denn es ist für den Begriff unwesentlich, ob die Thronfolge in beiden verbundenen Staaten, wie in Schweden und Norwegen, dieselbe, oder, wie in der früheren Verbindung Großbrittaniens und Hannovers verschieden bestimmt ist. Die Frage, um deren Entscheidung es sich handelt, ist nun einfach die, ob die Herzogthümer zu dem Königreich in einer Real- oder Personal-Union stehen? mit andern Worten: ob sie dem Königreich incorporirt sind oder nicht? denn tertium non datur, wie oben gezeigt ist. Die Entscheidung dieser staatsrechtlichen Frage beruht auf historischen Gründen, auf der pactirten und beständig confirmirten Landesgrundverfassung der vereinigten Herzogthümer von 1460 nnd auf den beiden spätern Unionsverträgen derselben mit dem Reiche Dänemark aus den Jahren 1533 und 1623. Der Verf. hat sich aber nicht auf diesen festen Rechtsboden gewagt, er geht darüber sicco pede hinweg, und ignorirt es gänzlich, daß hier staats- und völkerrechtlich gültige und beständig unverrückt anerkannte Verträge zu Grunde liegen, welche einerseits den Herzogthümern ihre staatliche Selbstständigkeit und ihre gegenseitige immerwährende Staatsverbindung, so wie ausserdem noch andere bestimmte Landes- und Verfassungsrechte, andrerseits der Dynastie des Hauses Oldenburg das Herrscherrecht gesichert haben, so daß der rechtliche Bestand des letztern bedingt ist durch die landesherrliche Anerkennung und Aufrechthaltung der erstern. Der Verf. macht sich hier die Sache sehr bequem; er sieht ganz weg von der Magna-Charta unserer vereinigten Lande und von den völkerrechtlichen Verträgen, welche die Herzogthümer mit dem Reiche und der Krone Dänemark verbinden; sie sind für ihn nicht vorhanden, oder doch nur als vergilbte und verblichene Scharteken, ohne zu bedenken, daß wohlver-

briefte Landesrechte nimmermehr deshalb werthlos seyn können, weil sie ursprünglich wohlerworben und althergebracht sind, sondern daß es gerade darauf ankommt, nachzuweisen, daß oder inwiefern und inwieweit sie von der Zeit gerichtet und zu Grabe getragen seyen. An einer andern Stelle, bei Erörterung der Rechtmässigkeit der angeblichen Schleswigschen Incorporation von 1721, sagt der Verf.: „So eng auch das Band ist, welches die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbindet, und seit Jahrhunderten verbunden hat, so hat sich dasselbe doch niemals zu einer vollständigen Staatseinheit ausgebildet; die Herzogthümer haben zu keiner Zeit einen eigenen unzertrennlichen Staat Schleswig-Holstein gebildet, und es lag in der Natur der Verhältnisse, daß dem nicht so seyn konnte." Man kann dies zugeben, ohne das daraus die vom Verf. behauptete Real-Union oder Incorporation der Herzogthümer, im Verhältniß zum Königreich Dänemark, folgen würde: denn mit noch viel besserem Rechte darf man den Satz umkehren und behaupten: „So eng auch das Band ist, welches die Herzogthümer mit dem Königreich verbindet, und seit Jahrhunderten verbunden hat, so hat sich dasselbe doch niemals zu einer wahren Staatseinheit ausgebildet; die grundgesetzlich vereinigten Herzogthümer haben zu keiner Zeit mit dem Königreich einen wirklichen Gesammtstaat gebildet, und es lag in dem Wesen ihres beiderseitigen geschiedenen Staatsrechts und der fortdauernd gültigen besonderen Staatsgrundgesetze beider, daß es dazu niemals kommen konnte und, setzen wir getrost hinzu, niemals kommen wird". Es läßt sich keine einzige Thatsache dafür anführen, daß die Landesgrundverträge, auf denen das Staatsrecht der Herzogthümer beruht, und welche von Landesherren zu Landesherren in ununterbrochener Folge feierlichst anerkannt und urkundlich bestätigt worden sind, im Laufe der Zeit ihre rechtliche Gültigkeit und ihre politische Bedeutung verloren hätten, insoweit selbige

das, nicht staats- sondern blos völkerrechtliche Verhältniß der Herzogthümer zum Königreiche bestimmen. Die wiederholten Landestheilungen der Herzogthümer unter mehrere Herrscher aus der regierenden Dynastie, jedoch stets mit Beibehaltung einer gemeinschaftlichen Landesregierung und eines gemeinsamen Landtages für das treffend so bezeichnete corpus integrale Ducatuum, die seit dem letzten Landtage von 1712 eingeschlafene Wirksamkeit ihrer alten gemeinsamen, mit dem Steuerbewilligungsrechte versehene Landesvertretung; die neuere Einführung der für jedes Herzogthum gesonderten Provincialstände, jedoch unter ausdrücklich geschehenem landesherrlichem Vorbehalt der staatsrechtlichen Verhältnisse, welche beide Herzogthümer verbinden; endlich die mehr und mehr seit dem vorigen Jahrhundert gemeinschaftlich gewordenen Beziehungen der Herzogthümer und des Königreichs zu den auswärtigen Mächten, die vereinigte Finanz und Militairverwaltung, sowie die Centralisation der gesammten höheren Administration in Kopenhagen, der Residenz des gemeinschaftlichen Landesherrn, unter zum Theil combinirten, aber doch mehrstentheils für die Geschäfte der Herzogthümer und des Königreichs besonders abgetheilten Immediat-Behörden — Alles dies, und was sonst etwa noch angeführt werden mag, ist so wenig geeignet, eine Aufhebung des bestehenden unionellen Verhältnisses beider Länder zu bewirken, daß man im Gegentheil nur eine noch engere Anknüpfung und eine Befestigung ihres völkerrechtlichen Verbandes darin zu erblicken vermag, wenn seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bei der Staatsregierung ein unverkennbares Bestreben zu einer immer weiter gehenden Assimilation der Regierungsform und der höheren Staatsverwaltung in beiden unirten Ländern hervorgetreten, und natürlich nicht ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben ist. Nur unter Voraussetzung einer radicalen und fast unheilbar zu nennenden Begriffsverwirrung

ist es erklärlich, wie der Verf. es als Selbstverstand betrachten konnte, daß aus dieser Assimilation der Regierungs- und Verwaltungsform in beiden Bundesländern die provincielle Unterordnung der Herzogthümer unter einen dänischen Gesammtstaat als eine nothwendige staatsrechtliche Folge sich ergebe. Eine provincielle Unterordnung der vereinigten Herzogthümer wäre nach dem Obigen nur in Folge einer Incorporation derselben mit dem Königreich Dänemark möglich gewesen. Eine Incorporation aber würde, um staatsrechtlich vorhanden zu seyn, einen ausdrücklichen Vertrag zwischen den beiden Unions-Staaten, oder mindestens eine völlig concludente Thatsache der Unterwerfung des zu incorporirenden, bisher unirt gewesenen Landes unter das andere, von nun an herrschende Land voraussetzen. Eine Incorporation würde nemlich, nach allen staatsrechtlichen Begriffen, da sie die bestehende Landesgrundverfassung aufhebt und vernichtet, nicht ohne Zustimmung des zu incorporirenden Landes bewirkt werden können, möge diese Zustimmung übrigens ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt seyn. Besteht in dem Lande ein verfassungsmäßiges Organ, durch welches dasselbe staatsrechtlich vertreten wird, so versteht es sich von selbst, daß die förmlich in rechtsgültiger Weise erklärte Zustimmung der Landesvertretung dem damit übereinstimmenden Willen des Landesherrn ergänzend hinzutreten muß. Ist aber in einem solchen Lande keine ständische, zur Vertretung desselben berechtigte Corporation in anerkannter rechtlicher Wirksamkeit, so daß also die absolute Staatsgewalt ganz und ausschließlich in den Händen des Landesherrn ruht, und dieser mit Ludwig XIV. sprechen kann: l'état c'est moi! dann ist jedenfalls, selbst wenn man dem unvertretenen Volke in seiner Gesammtheit das Recht, um seine Zustimmung befragt zu werden, nicht einräumen wollte, die ausdrückliche nnd förmliche einseitige Willenserklärung des Landesherrn, als des alleinigen Repräsentanten seines Landes,

zum Behuf der Incorporation erforderlich. (Daß dabei die etwanigen Erbfolgerechte Dritter vorbehalten bleiben, versteht sich de jure von selbst, kommt hier aber für die vorliegende Frage nicht weiter in Betracht.) Eine stillschweigende Incorporation durch den einseitigen Willen des Landesherrn ist aber rechtlich ganz undenkbar, da kein Landesherr im Stande ist, seine doppelte Regenten-Eigenschaft in zwei verschiedenen Staaten willkürlich zu vertauschen, so wenig er in der Lage ist, an seinem eignen Lande eine Eroberung, jure belli, machen zu können. Der Verf. weiß nun für die von ihm implicite behauptete Incorporation beider vereinigten Herzogthümer natürlich keine bestimmte Thatsache, aus der sie folgen sollte, anzuführen. Er supponirt blos per petitionem principii eine thatsächlich stattfindende Incorporation, weil „eine staatliche Selbstständigkeit der Herzogthümer nicht ohne eine gänzliche Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse gedacht werden könne, eine solche aber die Regierung niemals anerkennen könne und werde."

Es ist hier nicht die Frage, ob und inwiefern jene gänzliche Umwälzung aller öffentlichen Verhältnisse, durch welche die bestehende Gemeinschaft der höheren Staatsverwaltung für die Herzogthümer und das Königreich völlig aufgehoben, und den Herzogthümern die vollständige selbstständige Entwickelung ihrer staatlichen Selbstständigkeit möglich gemacht werden sollte, kurz die gründliche Wiederherstellung des ursprünglichen reinen Unions-Verhältnisses zwischen beiden Ländern, für beide Theile, oder etwa für die Herzogthümer allein, wünschenswerth und erreichbar seyn möchte. Das ist eine Frage der Politik, nicht des Rechts, mit welchem letztern wir es hier nur zu thun haben. Allein vom rechtlichen Standpuncte ist es klar, daß wenn z. B. das Königreich Hannover und das Herzogthum Braunschweig früher oder später einmal durch das Aussterben des Manns-

stammes einer der stammverwandten Linien des Hauses Braunschweig unter einen gemeinschaftlichen Herrscher kommen, und somit zu einander in das Verhältniß einer Personal-Union treten sollten, die staatliche Selbstständigkeit beider Länder darum ungeändert fortbestehen und dadurch staatsrechtlich nicht im Entferntesten alterirt seyn würde, wenn demnächst, im beiderseitigen Interesse, mit Zustimmung der bei der Sache betheiligten Landstände, die höhere Staatsverwaltung oder selbst die Regierungsform für beide Staaten möglichst uniformirt, wenn namentlich die Militair- und Finanzverfassung, wie sich von selbst versteht, unter Feststellung bestimmter, der Billigkeit entsprechenden Theilungsquoten, auf dem gleichen Fuß gesetzt, und die beiden Verwaltungszweigen vorgesetzten Immediat-Behörden für beide Staaten gemeinschaftlich werden sollten. Ganz dasselbe Verhältniß findet zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark statt: denn beide Länder sind, auf der Grundlage altbestehender Landes- und Staatsverträge, bis hiezu nur personaliter, nicht realiter unirte Staaten, und es liegt schlechterdings keine Thatsache vor, aus der eine Verwandlung der Personal-Union in eine Real-Union oder, was dasselbe sagt, eine Incorporation unter das Königreich rücksichtlich beider Herzogthümer abgeleitet werden könnte. Die wiederholten traurigen Landestheilungen früherer Jahrhunderte ließen, wie gesagt, eine Gemeinschaft der Regierung und der ehemaligen Landstände bestehen, trotz aller Anfechtungen und alles feindlichen Haders der beiden regierenden Linien, und die grundgesetzlich vereinigten Herzogthümer blieben nach wie vor ein corpus integrale. Mit dem Aufhören der Landtage seit dem letzten, in den Jahren 1711 und 12 gehaltenen, büßten zwar die Lande ihre gemeinsame Landesvertretung ein, und die unausbleibliche Folge davon war eine mangelhafte und zum Theil verkümmerte Entwickelung, ja sogar ein immer größeres Zurücktreten ihrer staatlichen Selbstständigkeit nach Innen und Aussen in dem unio-

nellen Verhältnisse, das sie mit dem Königreiche verband, und noch bis auf den heutigen Tag verbindet. Es trat nun eine Periode ein, in der die Herzogthümer factisch fast eben so absolut regiert und, ungeachtet aller stets wiederholten Rechtsverwahrungen von Seiten der in nexu sociali verbliebenen und sich fortwährend als Bewahrerin der alten Landesrechte betrachtenden Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, vollends seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, namentlich denn auch eben so willkürlich besteuert wurden, als das freiwillig unter das unumschränkte Königsgesetz getretene Königreich Dänemark. Dennoch ist es einleuchtend, daß die factisch absolute Regierungsform eben so wenig, als die in den wichtigsten Beziehungen mit Dänemark gemeinschaftliche Staatsverwaltung der Herzogthümer eine Aenderung des allgemeinen völkerrechtlichen Bundesverhältnisses, das zwischen beiden Ländern besteht, zur Folge haben konnte. Denn das innere Staatsrecht und die, constitutionelle oder absolute, Staatsverfassung der unirten Lande wird von diesem föderativen Verhältnisse gar nicht wesentlich berührt, so wichtig und so wünschenswerth es im Uebrigen auch für die vereinten Herzogthümer, dem Königreich gegenüber, gewesen seyn möchte, ihre althergebrachte Landesvertretung, in einer, den Bedürfnissen und Forderungen der Zeiten angepaßten Umwandlung der Verfassungsformen, sich erhalten zu sehen. Dasselbe gilt endlich noch viel mehr von der Einführung gesonderter Provincialstände für jedes Herzogthum durch das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831, in welchem sich überdies sogar der ausdrückliche, wörtlich also lautende Vorbehalt findet (§. 1.):

„Durch die abgesonderte Versammlung der Stände wird so wenig in dem Social-Nexus Unserer Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, für welchen es bei den bisherigen Vorschriften, und namentlich bei dem Inhalt der Resolution vom 27. Juni 1732, sein Bewenden

behält, als in den sonstigen Verhältnissen, die Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert."

Im Vorstehenden haben wir uns angelegen seyn lassen, die neue staatsrechtliche Doctrin des Verf.'s vom Gesammtstaat und von Staatseinheit, in specieller Anwendung auf das Staatsverhältniß und die völkerrechtliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit dem Königreich Dänemark, einer Prüfung und Berichtigung zu unterziehen, nach deren Ausfall wir schließlich nicht umhin können, ihm den wohlgemeinten Rath zu ertheilen, sich künftig nicht wieder mit staatsrechtlichen Versuchen auf's Gerathewohl hin zu befassen, ehe und bevor er sich mit den ersten Vorbegriffen des Staats- und Völkerrechts etwas sorgfältiger auseinandergesetzt haben wird, besonders aber sich alles leichtfertigen und höhnischen Absprechens über Dinge, die er gar nicht versteht, zu enthalten, damit er sich die Schaam erspare, jenes Wort des Herrn: „Du bist gewogen — und zu leicht befunden!" auf sich anwenden zu müssen.

Zweiter Artikel.

„Die Krone höher stellen, als das Gesetz, heißt: sie über einen Abgrund hängen. Eine schrankenlose Gewalt ist eine kraftlose. Wer seinem Fürsten zu dienen glaubt, indem er ihm die gesetzlichen Freiheiten opfert, irret sehr. Diese Freiheiten, diese Gerechtsame, sind die Säulen, auf denen die Sicherheit der Könige, die Festigkeit der Staaten ruht."

In dem ersten Artikel wurde gezeigt, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit dem Königreich Dänemark

keinen Gesammtstaat und keine Staatseinheit bilden; daß sie vielmehr, auf der Grundlage altbestehender, von Fürsten zu Fürsten anerkannter Staatsverträge, lediglich durch ein föderatives oder völkerrechtliches Band als zwei selbstständige und von einander unabhängige Unions-Staaten verknüpft sind; daß es an jeder Thatsache fehlt, durch welche die vertragsmäßig begründete Personal-Union in eine Real-Union umgewandelt, oder mit andern Worten, die Incorporation der grundgesetzlich vereinigten Herzogthümer in einen dänischen Gesammtstaat bewirkt seyn konnte; daß endlich die seit dem vorigen Jahrhundert mehr und mehr in's Leben getretene Gemeinschaftlichkeit der höheren Staatsverwaltung, so wie die factische Annäherung der Regierungsform in beiden unirten Ländern kein staatsrechtliches Moment begründen für die Aufhebung und Vernichtung des völkerrechtlichen Unions-Verhältnisses, das zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein besteht.

Wie thöricht und wie inconsequent es ist, die staatliche Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins, gegenüber dem Königreich Dänemark, zu negiren, geht am Schlagendsten daraus hervor, daß man sich von Dänischer Seite genöthigt findet, die reale Verbindung des Herzogthums Schleswig mit der Krone Dänemark und die Ausdehnung, wenigstens der Erbfolgeordnung des Dänischen Königsgesetzes auf das Herzogthum Schleswig — um welche beiden Angelpuncte sich im Grunde die ganze Schleswig-Holsteinische Streitfrage dreht — auf die als Fundament hingestellte Behauptung einer besonderen Incorporation jenes Herzogthums für sich allein zu stützen. Denn wären beide Herzogthümer durch eine im Laufe der Jahrhunderte vollendete Thatsache provincielle Bestandtheile eines Dänischen Gesammtstaats geworden, und bestände also zwischen ihnen und dem Königreich gegenwärtig eine wirkliche Staatseinheit, so brauchte man sich nicht erst auf eine besondere

Incorporation des Herzogthums Schleswig, ohne das Herzogthum Holstein mit so gesuchter Angelegentlichkeit zu berufen. Das gegenwärtige Verhältniß Holsteins, als eines deutschen Bundesstaats würde an sich gar nicht die Incorporation ausschließen, wie das Beispiel der Oesterreichischen, Preussischen und Niederländischen Bundeslande zur Genüge beweist. In keinem Fall aber würde aus einer blos factischen Incorporation beider Herzogthümer, oder des Herzogthums Schleswig allein, wenn sie auch de facto stattgefunden hätte, was nicht einmal der Fall ist, die stillschweigende, selbstverständliche Einführung der Thronfolgeordnung des Dänischen Königsgesetzes, zur Aufhebung und Vernichtung der einmal rechtsgültig erworbenen lehnbaren Successionsrechte der Seitenlinien des regierenden Hauses mit rechtlicher Nothwendigkeit folgen.

Dies näher zu begründen, und damit zugleich die entgegenstehenden Behauptungen des Verf.'s zu widerlegen, wird die Aufgabe des gegenwärtigen zweiten und des folgenden dritten Artikels seyn.

Die Behauptung der Incorporation des Herzogthums Schleswig ist seit dem Jahre 1721, in dem jenes verhängnißvolle Ereigniß sich zugetragen haben soll, vor 1815, wie wir meinen, von keinem Dänischen Geschichtschreiber, von der gemeinschaftlichen Landesregierung aber jedenfalls zum ersten Mal im Jahre 1846 und auch da nicht sowohl mit deutlichen bestimmten Worten ausgesprochen, als vielmehr nur andeutungs- und folgerungsweise den Prämissen zu entnehmen, aus welchen im Offenen Briefe vom 8. July d. J. für das Herzogthum Schleswig die Erbfolgeordnung des Dänischen Königsgesetzes als geltend behauptet wird, während „mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche die Regierung verhindern, sich mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht der sämmtlichen Königlichen Erb-

successoren an diesem Herzogthum auszusprechen.“ In dem veröffentlichten Auszuge des Bedenkens der, behuf Untersuchung der Successionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg allerhöchst ernannt gewesenen Commission, auf welches der Offene Brief Bezug nimmt, findet sich zuerst rücksichtlich der Incorporation des Herzogthums Schleswig ausgesprochen:

1) daß die Absicht der Einverleibung Schleswigs in Dänemark sich in allen Berathungen beurkunde, welche dem Huldigungs-Patente vom 22. August 1721 und der Erbhuldigung vom 4. September desselben Jahrs vorhergingen, wobei auf eine eigenhändig geschriebene Erklärung des Königs, deren Inhalt jedoch nicht näher angegeben ist, Bezug genommen wird;

2) daß durch das Patent und die nachfolgende Erbhuldigung die Incorporation vollzogen sey, wofür der officielle Abdruck des Patents und des Huldigungs-Formulars angezogen wird.

3) In dem Commissional-Bedenken wird zugegeben, daß Friedrich IV. die Absicht, das Herzogthum Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen, nicht verwirklicht, vielmehr die Wirkung der Incorporation auf den Uebergang der Königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig beschränkt habe, indem zur allgemeinen Gültigkeit des Königsgesetzes eine weitere positive Verpflichtung auf seinen Inhalt, und namentlich zu dem Zweck, damit durch das absolutum dominium die Landesrechte, so weit sie durch die Incorporation und Erbhuldigung nicht berührt würden, alterirt werden könnten, abgesehen von Anderm, die Publication desselben hinzugekommen seyn müßte. Außer der neuen Erbfolgeordnung sei nur noch die bleibende Folge eingetreten, daß die Privilegien der Schleswig Holsteinischen Ritterschaft, jedoch nicht mehr der Ritter- und Landschaft, von Christian VI. an, für

die Schleswigsche und Holsteinische Ritterschaft eine gesonderte Bestätigung empfingen, wie denn die spätere Anerkennung der Schleswig Holsteinischen Ritterschaft auf der von demselben Könige bestätigten Beibehaltung des nexus socialis zwischen beiden ritterschaftlichen Körperschaften beruhe.

4) Die jure belli vollzogene, von England und Frankreich demnächst garantirte Erwerbung des Gottorpischen Antheils von Schleswig habe, mitsammt der dadurch herbeigeführten Erbfolge des Königsgesetzes, in den Jahren 1767 und 1773 von Seiten des Hauses Gottorp die tractatmässige Anerkennung erhalten, als dasselbe auf alle seine Ansprüche an das Herzogthum Schleswig für ewige Zeiten zu Gunsten der Krone Dänemark resignirt hätte*), welchem Verzicht später auch noch der Repräsentant der dritten Gottorpischen (Oldenburgischen) Linie förmlich beigetreten, während von dem Repräsentanten der zweiten Gottorpischen Linie, dem Schwedischen Thronfolger Adolph Friedrich, der Verzicht im Jahre 1750 bündigst und für ewige Zeiten zu Gunsten König Friedrich V. und seiner Erben und männlichen Descendenten, nicht blos wegen

*) Die in Betracht kommenden Worte der Renunciationsacte des Thronfolgers von Rußland, des Großfürsten Paul, vom 20. (31.) Mai 1773 lauten: „Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und Kraft dieses wohlwissentlich und wohlbedächtig für Uns, Unsere Erben und Descendenten, allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben (c. pert.) . . . bisher gehabten oder davon zu formirenden Eigenthums- und andern Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Art und Weise, und wollen solchem nach nicht nur, daß Ihre Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen rc. und Dero Königliche Kronerben vorgedachtes Herzogthum Schleswig (c. pert.) . . . . ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, innehaben, genießen und nutzen mögen.

des Gottorpischen Antheils, sondern zugleich wegen des ganzen Herzogthums Schleswig erfolgt sey.

Das ist der wesentliche Inhalt des Commissional-Bedenkens, soweit dasselbe sich auf die behauptete Incorporation des Herzogthums Schleswig bezieht. Wir haben bei unparteiischer Darlegung der Gründe für die gegentheilige Ansicht geglaubt, an die Quelle zurückgehen zu müssen, aus welcher der Verf., dessen specielle Widerlegung wir übernommen haben, alle seine Argumente geschöpft hat, ohne auch nur ein einziges neues hinzu zu thun. Dagegen hat er es sich, so zu sagen, con amore angelegen seyn lassen, die von einigen neueren Schriftstellern gegen die Folgerung der im Jahre 1721 beabsichtigten und ausgesprochenen Incorporation des Herzogthums Schleswig aus dem Wortlaut des Patents und Huldigungs-Eides angewandte „Interpretationskunst" einer nähern Beleuchtung zu unterziehen. Zur Widerlegung der von der Commission aufgestellten und vom Verf., als ihrem Schleppenträger, in Allem unbedingt adoptirten Behauptungen wird nun in möglichster Kürze Folgendes dienen.

Die Friedrich IV. untergelegte Absicht der Incorporation des ganzen Herzogthums Schleswig in das Reich und die Krone Dänemark, läßt sich zuvörderst aus den wenigen äusserlichen Zeichen und Zeugnissen, die dafür angeführt werden, auf keine Weise entnehmen. Was namentlich die gleichzeitig bewirkte Versetzung des Schleswigschen Wappens aus dem Mittelschild in den Hauptschild, unter die souverainen Reiche (die außer dem römischen Reiche gelegenen) anbetrifft, so erklärt sich diese heraldische Aenderung an sich genügend aus dem bereits früher eingetretenen Grunde der im Rothschilder Frieden von 1658 festgesetzten Lehnsfreiheit oder Souverainität des „souverainen Herzogthums Schleswig," kann aber auf eine im Jahre 1721 zur Ausführung gekommene Staatsveränderung um so weniger bezogen werden, als ja, nach

dem Zeugnisse des von der Commission selbst citirten Hojer („Friedrichs IV. glorwürdiges Leben" II. S. 53), die neue Einrichtung des Wappens nur bis an dieses Königs Tod geblieben ist, dann aber, unter Wiederannahme der vorhin bestandenen Ordnung, rückgängig gemacht wurde. Was demnächst das Zeugniß des genannten Reichshistoriographen, Andreas Hojer, von dem es bekannt ist, daß er Friedrich's IV. persönlicher Vertrauter war, anbelangt, so können wir der unbelegten, ganz allgemeinen und unbestimmten Anführung der Commission, daß derselbe in seinen (nur handschriftlich vorhandenen) Vorlesungen über das Staatsrecht die 1721 mit dem Herzogthum Schleswig vorgegangene staatsrechtliche Veränderung und dessen cognatische Vererbung gelehrt habe, den hier allein schon völlig entscheidenden Umstand entgegenhalten, daß derselbe Hojer im „Leben Friedrich's IV.," wo er von dem ganzen Hergang sehr ausführlich handelt, von einer damals beabsichtigten und ausgeführten Staatsveränderung kein Wort zu sagen weiß. Aber noch mehr: eben derselbe Königliche Historiograph, Andreas Hojer, dessen Verhältnisse auch zu Christian VI. unter dem er im Jahre 1732, sein Buch schrieb, jede mögliche Annahme ausschließen müssen, daß er in seinem Geschichtswerk einen wichtigen staatsrechtlichen Satz als unbezweifelt hingestellt haben werde, dessen Richtigkeit der König wie sein Vater und Vorgänger in der Regierung nicht anerkannt hätten, urtheilt (a. a. O. Bd. 1. S. 166. vgl. Bd. 2. S. 79 ff.) ganz bestimmt und apodiktisch, daß „das in Lege Regia gewurzelte Erbrecht der Königlichen Prinzessinnen und ihrer Descendenten sich zu den übrigen Königlichen Herzogthümern und Grafschaften nicht erstrecket." Ebenso möchte man die Behauptung der Incorporation Schleswigs von 1721 schwerlich bei irgend einem, selbst dänischen Geschichtschreiber vor dem Jahre 1815 antreffen. Auch die Meinung, daß im Jahre 1721 die Erbfolge

rücksichtlich des Herzogthums Schleswig geändert, und für die regierende Linie die cognatische Erbfolge auf den Stammfall zur Ergänzung eingeführt sey, findet sich nur bei späteren dänischen oder ganz im einseitig dänischen Interesse befangenen Schriftstellern. Nirgend aber findet sich eine Spur davon, daß die Könige und das Königliche Haus von Dänemark bis hiezu diese Ansicht ausgesprochen, getheilt und bethätigt hätten. Es giebt vielmehr außer andern an diesem Orte zu weit führenden, einen für sich allein schon für die gegentheilige Annahme durchaus entscheidenden Grund, daß die Könige auch späterhin für das Herzogthum Schleswig die von altersher anerkannte ausschließlich agnatische Erbfolge als die rechtlich bestehende angesehen haben. In dem ersten Artikel des am 25. April 1750 mit dem Thronfolger in Schweden, Adolph Friedrich von Gottorp, zu einer Zeit, als es den Anschein hatte, daß die Erbfolge von der ersten Gottorpischen auf die zweite Linie übergehen werde, geschlossenen Definitiv-Tractats hat nemlich dieser seinen (eventuellen) Ansprüchen an das Herzogthum Schleswig, in specie an den ehemaligen Fürstlichen Antheil desselben, wie es ausdrücklich heißt: „en faveur Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, auch Dero Erben und männlicher Descendenten", folglich nicht zum Besten der Weiberstämme entsagt. Dagegen beziehen sich die von England und Frankreich unter dem 14 und resp. 23 Juny 1720 bei'm allgemeinen Frieden, nachdem Schweden die Bestimmung wegen Schleswigs beiden vermittelnden Mächten überlassen hatte, übernommene Garantien nur auf die „ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung" des eroberten Fürstlichen Antheils in Verbindung mit dem bisher Königlichen, also des ganzen Herzogthums Schleswig, ohne daß es weder im Zweck, noch in den Worten der ausgestellten Garantieacten lag, und vernünftigerweise liegen konnte, sich in eine, von Dänemark etwa beabsichtigte Aenderung der für Schleswig bestehenden Erbfolge einzumischen,

und sich für deren unanfechtbare Gültigkeit nicht blos gegen das verdrängte Haus Gottorp, sondern auf und zunächst gegen die bei dem Kriege völlig unbetheiligten Collateral-Agnaten des Königshauses, Sonderburger Linie, zu verbürgen, — eine Auffassung der Sache, von der denn auch das Commissional-Gutachten und der dasselbe vertheidigende Verf. ganz abgesehen haben. In der Renunciationsacte des Russischen Thronfolgers, Großfürsten Paul, vom 20.(31) May 1773 ist zwar der Verzicht so ausgesprochen, „daß Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. und Dero Königliche Kronerben vorgedachtes Herzogthum Schleswig .... besitzen ...... mögen," und es ist gar nicht unsere Meinung, uns hier über die Bedeutung des Wortes „Kronerben" mit irgend Jemandem zu streiten, was nach unserm Bedünken nur von der Sache abführen würde. Allein es ist nicht zulässig, aus dieser Bezeichnung der Königlichen Thronerben (von Dänemark) die bestimmte Folgerung zu extendiren, daß zu Gunsten der Cognaten des Königshauses, mit Ausschluß der entferntern agnatischen Seitenlinien desselben, verzichtet, und somit eine eventuelle Erbfolge des Weiberstammes für das Herzogthum Schleswig anerkannt worden. Denn eine so wichtige, so auffallende Neuerung hätte, wenn deren Sanction oder Garantie durch den Russischen Thronfolger von der einen Seite gewünscht, von der andern beabsichtigt wäre, in jedem Fall als ein besonderer Punct hervorgehoben und mit deutlichen bestimmten Worten ausgesprochen werden müssen, — nicht zu gedenken, daß es keiner Großmacht, und vollends keinem Thronfolger, zugestanden haben würde, über die in einem andern souverainen Staate zu beachtende Erbfolgeordnung in dieser Weise zu verfügen. Erwägt man ferner, daß sich urkundlich auf das Bestimmteste nachweisen läßt, wie der Ausdruck „Königliche Erbsuccessoren" zur Bezeichnung der künftigen Regierungsnachfolger für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, nicht

für das Königreich Dänemark, schon in Zeiten gebräuchlich war, wo gar kein Gedanke an das Dänische Königsgesetz seyn konnte, indem der höhere Titel den niedern von selbst abkommen ließ: so wird man gar nicht zweifeln können, daß in der Mitbenennung der „Königlichen Kronerben" nur im Allgemeinen die Erbsuccessoren in der Königlichen (Herzoglichen) Linie bezeichnet werden sollten, welche ja für die ganze Dauer der agnatischen Succession dieselben waren nach dem für die Herzogthümer geltenden Erb- und Primogenitur-Statut, als nach dem Dänischen Königsgesetz.

Und nicht anders möchte es sich auch mit der, in dem Erbhuldigungs-Eide von 1721 — der sich ausdrücklich nur als den „gewöhnlichen Erbhuldigungs-Eid" zu erkennen giebt — gebrauchten Bezeichnung der „Königlichen Erb-Successoren in der Regierung, secundum tenorem Legis Regiae," verhalten. Bei der Allgemeinheit des Ausdrucks zumal in dem nur geforderten und sich selbst nur so bezeichnenden gewöhnlichen Erbhuldigungs-Eide, steht von vorn herein anzunehmen, daß weder von dem, die Huldigung einnehmenden Landesherrn, noch von den sie leistenden Fürstlichen Personen und Ständen an die cognatische Erbfolge und eine künftige mögliche Collision derselben mit der agnatischen Succession der Collateralen besonders gedacht seyn wird, um sich für die erstere gegen die letztere in alle Zukunft hinaus auf's Unbestimmte zu verpflichten. Wäre so etwas beabsichtigt und gemeint, so hätte es mit deutlichen bestimmten Worten von der einen Seite gefordert, von der andern erklärt werden müssen, — zu geschweigen der Sonderbarkeit einer geforderten und geleisteten angeblichen Eventual-Huldigung, nicht an bestimmte lebende Personen, sondern an unbestimmte, ungeborene dereinstige weibliche Nachkommen, auf den möglichen künftigen Stammfall des Königshauses, von welcher ganz eigenthümlichen und in der Geschichte nie erhörten Art einer Erb-

huldigung man schwer errathen dürfte, welcher vernünftige Sinn und welche rechtliche Wirkung ihr beigelegt werden sollte.

Die Commission thut freilich so, als ob über die Berathungen, welche der Erlassung des Patents vom 22. August 1721 und der darauf erfolgten Erbhuldigung vorhergegangenen Acten, und namentlich eine eigenhändige schriftliche Erklärung des Königs ihr vorgelegen hätten, durch welche die Absicht der Einverleibung Schleswigs in Dänemark sich beurkunden soll. Allein warum hat die Commission diese für ihre Ansicht entscheidenden Actenstücke nicht mitgetheilt, nicht wenigstens auszugsweise zur Kunde des Publicums gebracht? Sie muß ohne Zweifel ihre guten, ihre sehr guten Gründe dazu gehabt haben; aber so lange wir dieselben nicht erfahren, und uns durch die geschehene Veröffentlichung der in Frage gestellten Documente von der zweifellosen Richtigkeit der Angabe nicht überzeugt haben werden, können und wollen wir uns die Meinung nicht aufdringen lassen, daß König Friedrich IV. glorwürdigsten Andenkens, in einer Intention befangen gewesen, in welcher er mit der äussersten Verkennung der von ihm selbst erst vor wenigen Jahren (1712) urkundlich der Ritterschaft bestätigten Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung und Rechte, der agnatischen Successionsverhältnisse und seiner doppelten Regenten-Eigenschaft, als König von Dänemark und als Herzog von Schleswig-Holstein, die allerärgste Täuschung seiner arglos huldigenden Unterthanen und seiner eben so arglosen Stammesvettern, noch dazu ohne alle rechtlich-mögliche Wirkung und Bedeutung unternommen haben sollte! —

Denn vollführt hätte er solche Absicht in keinem Fall, schon darum nicht, weil er sie gar nicht mit bestimmten und deutlichen Worten ausgesprochen hätte. Mit keinem Wort ist im Huldigungs-Patente vom 22. August gesagt, daß Schleswig mit dem Königreiche und der Krone Dänemark für die Zu-

kunft verbunden, und das Dänische Grundgesetz unter selbstfolgender Aufhebung der bestehenden Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung, und mit stillschweigender Beseitigung der erworbenen Erbfolgerechte der Gesammtbelehnten (Gesammthänder) in den Mannsstämmen der Königlich-Herzoglichen Nebenlinien, in Schleswig eingeführt werden solle. In der Einleitung des von der Commission nach dem Original mitgetheilten Patents wird enunciative gesagt und historisch referirt, wie der König durch feindselige Handlungen, welche der Herzog von Gottorp sich gegen ihn zu Schulden kommen lassen, bewogen worden, desselben „gehabten Antheil im Herzogthum Schleswig, als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmässigerweise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen," sodann aber, unter Bezugnahme auf den (Stockholmer oder Friedrichsburger) mit dem Könige und der Krone Schweden geschlossenen Frieden und die über den Besitz des nunmehr ganzen Herzogthums Schleswig von den vermittelnden Mächten, England und Frankreich, ertheilten Garantien, hinzugefügt, daß „Wir solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren*), und dero Behueff von dem gesambten eingesessenen Ständen Unsers Herzogthums Schleswig, als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschafts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erbhuldigung . . . . einnehmen . . . . zu lassen," mit angehängtem Befehl an den Prälaten (des St. Johannis-Klosters bei Schleswig) und die

---

*) Diese beigefügten drei Worte: „und zu incorporiren" fehlen in allen sonst bekannten Handschriften und Abdrücken, namentlich auch in dem Anhange zu den Landtags-Acten (auf der Kieler-Universitäts-Bibliothek). Das ist allerdings sehr auffallend, und das Wie? Wann und von Wem? bei dieser Auslassung nicht aufgeklärt.

von der Ritterschaft, wie auch die sämmtlichen Besitzer adeliger Güter im Herzogthum Schleswig sich am 4. September, sammt und sonders, auf dem Schlosse Gottorff, woselbst der König sich damals persönlich aufhielt, zu dem Zweck einzufinden. Das Formular des Huldigungs-Eides wurde den Entbotenen erst bei ihrer Anwesenheit auf dem Schlosse Gottorff, am 4. September, zur Unterschrift vorgelegt, und darin wird im Eingange, mit Bezugnahme auf den Inhalt des Patents vom 22. August, die Veranlassung wiederholt und kurz referirt: „Nachdem Ihre Königliche Majestät .... das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch .... mir allergnädigst injungiren lassen, mich allhier persönlich einzufinden, und in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erbhuldigungs-Eid in behöriger Form abzulegen. So gelobe und verpflichte Ich, für mich, meine Erben und Successoren hiermit und in Kraft dieses, daß Ich und Sie, Ihr Königl. Maj. zu Dänemark, Norwegen ꝛc. für Unsern alleinigen Souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königliche Erb-Successoren in der Regierung, secundum tenorem Legis Regiae, treu, hold und gewärtig seyn“ u. s. w.

Im Zusammenhalt mit den, sich auf das Patent zurückziehenden Einleitungsworten des Huldigungs-Formulars interpretirt nun die Commission die vorangeführten, im Patent ohne nähern Beisatz stehenden Worte: „selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren,“ so, daß damit habe gesagt werden sollen: „den Fürstlichen Antheil mit dem Königlichen zu vereinigen und zugleich mit dem letztern einem Dritten, das hier nur Reich und Krone Dänemark

sein konnte, zu incorporiren." Daß jede Auslegung möglich wird, wenn man sich die Freiheit nimmt, hineinzulegen, was man eben herauslesen will, begreift sich leicht, schwerlich aber, wie man ein solches Verfahren mit vernünftigen Interpretationsgrundsätzen vereinigen soll, deren erster und einfachster grade darin besteht, die Worte so zu nehmen, wie sie dastehen und zusammenhängen, sie auszulegen, ohne etwas Anderes, als eben dasteht, hineinzulegen. Im Patente steht mit ganz einfachen, deutlichen Worten, der König wolle den Fürstlichen Antheil mit dem seinigen vereinigen und incorporiren. Die Tautologie kann, nach dem diplomatischen Sprachgebrauch der damaligen Zeit, schlechterdings nicht befremden; — das Patent wimmelt von Tautologien, als: „approbiret und gutgeheißen," „Besitz- und Beherrschung," „festgesetzet und versichert," „Standes und Condition," „innehaben und besitzen," „leisten und abzustatten," „verordnete und autorisirte Commissarien" u. s. w. Kein größeres Gewicht darf, auf die damalige Zeit gesehen, den sprachlichen Ausstellungen gegen die unrichtige, obwohl gar nicht ungebräuchliche Verbindung des Zeitworts „incorporiren" mit der, aus dem Vorhergehenden zu subintelligirenden Präposition „mit" („mit dem Unsrigen zu incorporiren") wie auch gegen die Wahl des Ausdrucks „incorporiren," mit Rücksicht darauf, daß die beiden Antheile, resp. der Königliche und Herzogliche, als in dem ganzen Herzogthum Schleswig corporirte Theile eigentlich nicht mehr sich selbst, sondern nur einem Dritten incorporirt werden konnten, eingeräumt werden. Die herbeigezogene Vergleichung endlich mit dem im Jahre 1684 von Christian V. erlassenen Occupations-Patent, bei welchem Anlaß es sich entschieden nur von einer Vereinigung des Gottorpischen Antheils von Schleswig mit dem Königlichen handelte, mit dem vermeintlichen Incorporations-Patent Friedrichs IV. von 1721, und das so heraus-

gebrachte Resultat, daß in ersterem die Zusätze fehlen, welche dem letztern eben erst die hineingelegte Bedeutung geben sollen, ist vollends unerheblich und ganz unnütz, da ja nicht behauptet wird und augenscheinlich nicht behauptet werden kann, daß man 1721 im Uebrigen den Wortlaut des Patents von 1684 nur copirt habe, die Verschiedenheit in der Fassung beider — 37 Jahre auseinanderliegenden — Urkunden also gar keiner Erklärung bedarf.

Von allen Interpretations-Behelfen der Commission und des Verf.'s bleibt, nach dieser kurzen Widerlegung, nichts übrig, als die, beim ersten Anblick auffallend scheinende, im Eingange des Patents enthaltene Andeutung, daß der König den gewesenen Fürstlichen Antheil „als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmässigerweise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens wieder in Possession zu nehmen" sich bewogen gefunden; und ferner, daß in den Einleitungsworten des Huldigungs-Formulars, wo diese den Inhalt des angezogenen Patents in gedrängter Zusammenfassung referiren, sich derselbe Inhalt dahin angegeben findet, der König habe „das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Seinigen zu vereinigen und Seiner Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden".

Offenbar stehen Patent und Eid in solchem Zusammenhange, daß beide sich gegenseitig erklären müssen; im Zweifel aber und bei etwa vorhandenem Widerspruch würde allein das Huldigungs-Patent als das relatum, wozu der Huldigungs-Eid sich eben nur als referens verhält, den Ausschlag geben können. Auch hat ja die Erklärung der Königlichen Intention durch das, in Gesetzesform erlassene, Patent eine ganz andere publicistische und formelle Bedeutung als die bloße, auf das Patent Bezug nehmende, kurz und knapp gefaßte Erwähnung der Veranlassung zur Forderung resp. Ablegung des Eides, als des

gewöhnlichen Erbhuldigungs-Eides, in der vorgelegten Huldigungs-Formel, oder vielmehr in dem enunciativen Eingange derselben. Wollte der König wirklich incorporiren, so konnte dies nur durch das Patent, nicht durch den Eid declarirt werden: in dem Patente spricht der Landesherr, in dem Eide werden dagegen nur die huldigenden Personen als redend eingeführt. Hält man dies Verhältniß beider zusammengehörigen Urkunden fest, so wird sich die Erklärung leicht, einfach und befriedigend herausstellen.

Wenn der König in der Einleitung des Patents sagt, daß er, weil der Herzog sich die aufgeführten feindseligen Handlungen gegen ihn zu Schulden kommen lassen, dessen Antheil im Herzogthum Schleswig, als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmässigerweise der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens wieder in Besitz genommen, so bezieht sich dieser Passus augenscheinlich nur auf die im Jahre 1713 mit gewaffneter Hand geschehene Besitzergreifung des besagten Fürstlichen Antheils von Schleswig, um die Entsetzung des Fürstlichen Mitregenten zu rechtfertigen, steht aber in gar keiner weitern Verbindung mit dem später folgenden Inhalt des Patents, in welchem declarirt wird, was mit diesem Antheil für die Zukunft geschehen solle. Um nun eine klare Vorstellung von dem zu erhalten, was unter dieser Andeutung „eines in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Krone Dänemark abgerissenen Pertinens" verstanden seyn kann, wird man genöthigt, auf die frühern geschichtlichen Verhältnisse einen Rückblick zu werfen.

Von Alters her war das Herzogthum Schleswig ein Dänisches Kronlehn und als solches ein (lehnbares) Pertinenz des Dänischen Reichs. Als 1460 das Oldenburgische Haus mit Christian I. durch freie, den Schleswig-Holsteinischen damals zu einem gemeinschaftlichen corpus zusammentretenden und fortan bleibend vereinigten Landstände eingeräumte Wahl zur Regierung

in den Herzogthümern gelangte, und zugleich das Dänische Kronlehn Schleswig mit dem Holsteinischen (Deutschen) Reichslehn grundgesetzlich in eine immerwährende, unzertrennliche Staatsverbindung gebracht wurde, geschah dies nicht allein mit Einwilligung der Dänischen Krone, sondern auf Betrieb und mit Beiwirkung der Dänischen Reichsräthe zum Besten und Nutzen Dänemarks, weshalb auch eine Anzahl Reichsräthe zur Gewährleistung der, in der Wahlcapitulation den Herzogthümern von dem Könige und Reiche Dänemark in Betreff des Herzogthums Schleswig gegebenen Zusicherungen, diese durch ihre Namensunterschriften und angehängten Siegel bekräftigten. Unmöglich kann Friedrich IV. diese Begebenheiten, durch welche der Stammvater seines Hauses zur Regierung gelangte, mit jenem in Frage stehendem Ausdrucke gemeint haben, und eben so wenig kann derselbe unter den angeführten Umständen auf eine frühere Periode, etwa unter der Herrschaft der Schleswig'schen Herzöge aus dem Abel'schen oder dem Schauenburgischen Stamme sich beziehen lassen, da die Stellung, welche das Herzogthum seit 1460 dem Königreiche gegenüber einnahm, eine allerseits anerkannte und rechtlich gesicherte war. Es kann sich daher die beregte Aeußerung im Patente nur auf spätere Vorgänge, und nur darauf beziehen, daß im Jahre 1658 in Folge des Rothschilder Friedens die Krone Dänemark gezwungen worden war, die Lehnsqualität Schleswigs aufzuheben, wodurch die beiden regierenden Herzöge, der Königlichen und Gottorpischen Linie, als befreit von der bisherigen Lehnspflicht, souveraine Landesherren, und das Land ein „souveraines Herzogthum" wurde. Mit Beziehung darauf nun, daß diese Auflösung des Lehnsbandes für den Herzog von Gottorp mit Hülfe und Gewalt der Schwedischen Waffen gegen seinen dänischen Lehnsherrn durchgesetzt war, konnte allerdings der Fürstliche Antheil von Schleswig „ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger

Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens" genannt werden, wie dadurch auch der Keim zu den spätern immerwährenden Streitigkeiten und feindlichen Ueberzügen der beiden, nach wie vor in Gemeinschaft der Landesregierung verbliebenen Landesherrn gelegt wurde, so daß die Herzogthümer über hundert Jahre die unglückseligen Folgen dieses und der ihm gefolgten Tractate erfahren haben. Durch die im Jahre 1713 erfolgte Entsetzung des Herzogs von Gottorp hörte die frühere gemeinschaftliche Regierung auf, und indem nun der bisherige Fürstliche Antheil mit dem altköniglichen wieder vereinigt, der König also „alleiniger souverainer Landesherr" des „souverainen Herzogthums Schleswig" geworden war, konnte und wollte er von den gewesenen fürstlichen Beamten und Unterthanen nicht blos, sondern auch von den bisher unter gemeinschaftlicher Regierung gestandenen eingesessenen Ständen und andern ritterschaftlichen Besitzern adeliger Güter (die aber niemals zu der Ritter- und Landschaft gehört haben) nunmehr die alleinige Erbhuldigung fordern. Als souverainer alleiniger Herzog von Schleswig, und nicht als unumschränkter König von Dänemark, erließ Friedrich IV. zu dem Ende das Patent vom 22. August 1721, worin er zugleich erklärte, daß er die Fürstlichen Unterthanen ihrer hiebevorigen Eidespflicht, womit sie dem Fürstlichen Hause verwandt gewesen (nicht zugleich die Königlichen der ihm selbst früher als Herzog geleisteten Eidespflicht) entbinde, sie unter seine Königliche souveraine alleinige Erb- und Landesregierung bringen, und sie den Eid der Treue ablegen lassen wolle, — den „gewöhnlichen Erbhuldigungs-Eid," wie er im Huldigungsformular bezeichnet, und 1721 im hiesigen Lande zum letzten Mal gefordert und geleistet ist.

Diese nach jenem Patent gebotene und abgestattete Huldigung kann nichts mehr und nichts weniger enthalten, als in dem Patente selbst fest-

gesetzt und verordnet war. Wenn es nun in den Eingangsworten des Eidesformulars heißt: Nachdem der König, kraft Patents vom 22. August, den vorhin gewesenen Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswigs mit dem seinigen zu vereinigen „und Dero Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren“ für gut befunden; — so ist es eine nothwendige Selbstfolge, daß unter der „Krone“ welcher incorporirt werden sollte, nur die vom Könige zugleich getragene, von seiner dänischen Königskrone im Ausdruck nicht bestimmt unterschiedene Schleswig'sche souveraine Herzogskrone gemeint ist, und nur gemeint seyn konnte. Diese Ausdrucksweise entspricht auch ganz dem allgemein beobachteten, und nicht weniger in diplomatischen Actenstücken, namentlich der frühern Zeit gewöhnlichen und fast constanten Redegebrauch: nam a potiori fit denominatio. Wie der König sich nicht Herzog nennt und nennen läßt, wenn es auch der Königliche Herzog ist, der spricht oder zu dem gesprochen wird, wie der König seine Erbsuccessoren als „Königliche“ zu bezeichnen pflegt, auch wo er von der die Herzogthümer betreffenden Succession redet; ebenso wählt hier der König den allgemeinen Ausdruck „Krone“, um nicht bestimmter und ungewöhnlicher „Herzogskrone“ sagen zu müssen; hütet sich aber wohl „des Reiches Krone“ oder „Dänemarks Krone“ zu sagen, was doch nothwendig hätte geschehen müssen, wenn es seine Absicht gewesen wäre, ein bisher souveraines Land, unter Aufhebung seiner bestehenden Landesverfassung und Landesvertretung, einem andern Reiche mit grundverschiedener Verfassung zu incorporiren. Das aber hätte jedenfalls im Patente geschehen müssen, denn ein vorgelegtes Huldigungs-Formular ist kein Gesetz und keine Art der Publication eines Gesetzes, durch welches etwas Neues eingeführt werden soll, sondern dies muß schon vorher geschehen seyn, damit die Huldigung es

als bestehend anerkennen und eine äusserliche, persönliche Bekräftigung dazuthun könne. Dies ist so klar, daß wer Ohren hat zu hören, und Augen zu sehen, es verstehen und begreifen muß, allen absprechenden Redensarten der Commission und des anmaaßenden Vfs. zum Trotz, denen wir eine weitere Erwiderung nicht gönnen mögen.

Nur über die sonst ungewöhnliche, specielle Bezeichnung der Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung „secundum tenorem Legis Regiae,“ welche Bezeichnung sich ebenfalls nur im Huldigungs-Formular, nicht im Patente findet, liegt uns noch eine nähere Aeußerung ob. Grade in diesen Worten hat man für die gewagte Schlußfolgerung, daß die Absicht des Königs auf eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark gerichtet gewesen seyn müsse, den Hauptstützpunct gesucht und, mit gänzlicher Verkennung des richtigen Verhältnisses zwischen dem Patent und dem Eide, das referens zum relatum, mit eben so großer Verkennung der Natur und des Wesens einer Huldigung, die, grade wie die landesherrliche Confirmation altbestehender Rechte, non jura dat, sed servat tantum, das Patent aus dem Huldigungs-Formular, statt umgekehrt dieses aus jenem, zu interpretiren sich bemüht, — eine Annahme, durch die man zu dem Resultat gelangt, daß die Aufhebung des alten und die Einführung des neuen Erbstatuts in Schleswig nicht von Seiten des Landesherrn, sondern von Seiten der Unterthanen mittelst jener vier lateinischen Worte bewirkt sey! Denn für die regierende Königliche Familie galt seit 1650 bekanntlich das unter König Friedrich III. erlassene, für Schleswig vom König von Dänemark, für Holstein vom Deutschen Kaiser, als die damals beiderseitigen Lehnsherren, besonders bestätigte so benannte „Erb-Statutum juris Primogeniturae et Majorennitatis“ „als ein ewig währendes Gesetz Unserer Königlichen Linie, Unseres Hauses Schleswig-Holstein.“

Wäre nun im Jahre 1721 der souveraine Landesherr im souverainen Herzogthum Schleswig berechtigt gewesen, und hätte er die Absicht gehabt, das Königliche Erbstatut von 1650 aufzuheben, und statt dessen die Erbfolgeordnung des Dänischen Königsgesetzes von 1665 einzuführen, so hätte dieses in jedem Falle doch immer nur durch eine vom Landesherrn ausgegangene Verfügung geschehen können. Ist das nun hier der Fall gewesen, oder ist im Patente vom 22. August 1721 gesagt, daß das Erbstatut von 1650 abgeschafft, und an dessen Stelle für das Herzogthum Schleswig das Dänische Königsgesetz getreten sey? Und eine so große, so bedeutungsvolle Aenderung der Staatserbfolge, wie die Verwandlung der agnatischen Erbfolge in eine cognatische, sollte beiläufig, in einem Huldigungs-Formular, durch die eingeschalteten vier Worte, vollbracht seyn? „Wahrlich, man traut der Leichtgläubigkeit des Publicums viel zu — wir hoffen, mit Unrecht!“ sprechen wir mit dem in Redensarten, aber auch nur in Redensarten starken Herrn Vf. Verba, verba, praetereaque nihil! —

Sollen wir nun aber sagen, was denn mit jener Bezeichnung der „Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung, secundum tenorem **Legis Regiae**“ gemeint seyn könne, so ist zwar in neuerer Zeit aus innern, unverwerflichen Gründen die Ansicht mehrfach aufgestellt worden, daß unter „**Lex Regia**“ hier nur das unter König Friedrich III. erlassene Königliche Erbstatut von 1650 gemeint seyn könne *). Ihr steht nur entgegen, daß einerseits „**Lex Regia**,“ καθ᾽ ἐξοχὴν und ohne weitern Beisatz, in der damaligen wie jetzigen Zeit, immer nur

*) Eine andere Ansicht will die Worte: „secundum tenorem Legis Regiae“ mit den folgenden Huldigungs-Worten: „treu, hold und gewärtig seyn“ verbunden, und den Ausdruck „Lex Regia“ auf das Huldigungs-Patent bezogen wissen.

von dem bekannten Dänischen Königsgesetz verstanden wurde und wird, andrerseits aber unsre genauesten Forschungen in Diplomen und Staatsschriften aus der Zeit von 1650 bis 1721 auch nicht Ein Beispiel an den Tag zu stellen vermocht haben, wo diese Bezeichnung für das Königliche Erbstatut von 1650 gebraucht wäre. Unter diesen Umständen und da wir uns zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht haben, dem Publicum, vor dem wir mit dieser Erörterung aufgetreten sind, nur die Wahrheit und die volle Wahrheit zu sagen, müssen wir gestehen, daß wir hier unter „Lex Regia“ allerdings kein anderes, als das Dänische Königsgesetz verstehen können und wollen. Es scheint uns auch keine so gezwungene Deutung nöthig zu seyn, um den citirten Worten ihr angemessenes, richtiges Verständniß zu geben, wenn sich gleich nicht wegläugnen läßt, daß sie in dieser Verbindung auffallend sind, um so mehr, als sie in keinem früheren Huldigungseide, und eben so wenig in den späteren Treueiden der Beamten und Stadtbürger (homagium, daher Homagial-Eid) vorkommen. Da man unmöglich annehmen kann (was aber die Gegner schwerlich umhin können, zu thun) daß es die Absicht Friedrich's IV. gewesen sey, durch Einschaltung einiger versteckten und verfänglichen Worte die huldigenden Agnaten aus den Seitenlinien, auf eine diesen selbst unbemerkbare Weise, um ihr Erbrecht zu bringen, zugleich aber den nichts Arges darunter ahnenden Unterthanen eine Gewissensfessel für eine künftige mögliche Trennung der grundgesetzlichen Verbindung zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu schmieden, so bleibt nichts übrig, als die Clausel stillschweigend zu subintelligiren: „soweit die Erbfolge der Lex Regia auf das Herzogthum Schleswig, bei der für dieses bestehenden exclusiv-agnatischen Primogeniturordnung, überhaupt nur Anwendung leiden kann,“ also mit Beschränkung lediglich auf den Mannsstamm. Diese restrictive Auslegung ist keine Willkür

kein unwürdiges Spiel mit Eiden, und zwar weder auf Seiten der Huldigungleistenden, noch auf Seiten des Huldigungfordernden. Sie ist nothwendig, und allein den Umständen, der Würde des Landesherrn, den Rechten der Agnaten und den verfassungsmässigen Gerechtsamen der Herzogthümer entsprechend.

Im Bisherigen ist dargethan, daß Nichts für, sondern Alles gegen die, König Friedrich IV. ungerechter und fälschlicher Weise untergeschobene Absicht einer Incorporation des Herzogthums Schleswig spricht, und daß in keinem Fall eine solche Absicht in gesetzlicher Form, mit bestimmten und deutlichen Worten, von denselben ausgesprochen und beurkundet worden ist. Wir haben jetzt noch zu zeigen, daß auf der andern Seite auch die Huldigung leistenden Fürsten und Stände weit entfernt gewesen sind, ihrer Huldigung den untergeschobenen Sinn zu geben, und wollen mit den beiden Fürstlichen Agnaten aus den Häusern Sonderburg-Sonderburg (jetzt Augustenburg) und Sonderburg-Glücksburg *), den Anfang machen. Wie die Commission selbst anführt, waren 1721 im Besitz Schleswigscher Lehnsstücke (in Folge der letzten Landestheilung zwischen König Friedrich II. und seinem Bruder, Herzog Johann dem Jüngern, dem Stammvater des Sonder-

---

*) Eine dritte, noch blühende, Sonderburgische Linie, das Haus Sonderburg-Beck (jetzt Glücksburg), damals im Auslande lebend und nicht mit adeligen Gütern im Herzogthum Schleswig possessionirt, hat 1721 überall nicht gehuldigt. Auch von den übrigen, jetzt abgegangenen, Sonderburgischen Linien, die in der Gesammtbelehnung mit dem Herzogthum Schleswig begriffen waren, nämlich der Ploenischen, der ältern und jüngern Norburgischen und der Rethwischer, ist kein ähnlicher Eid verlangt worden, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht Gutsbesitzer in Schleswig waren.

burgischen Hauses, de an. 1564) noch zwei Herzöge, der von Norburg und der von Glücksburg. Von keinem derselben wurde in dieser Qualität der Eid gefordert, was unerklärlich seyn würde, wenn die Eide einen Verzicht auf das Lehnfolgerecht in das Herzogthum bezweckt haben sollten. Dagegen waren die beiden vorerwähnten Herzöge als Besitzer mehrerer adeliger Güter im Herzogthum Schleswig, mithin als solche der gemeinschaftlichen Regierung, gleich den übrigen Gutsbesitzern, unterworfen, zur Huldigung berufen, welche sie denn auch, „ratione ihrer im Herzogthum Schleswig belegenen Güter,“ wie es im Eidesformular ausdrücklich heißt, unter dem 3. September 1721 schriftlich zu Schleswig, „ohne die geringste Contestation,“ laut Bericht der Königlichen Huldigungs-Commissarien, vollzogen. Daß nun damals an eine Verzichtleistung ihrer Erblehnrechte an dem Herzogthum Schleswig so wenig von Königlicher, als Herzoglicher Seite gedacht wurde, geht schon daraus schlagend hervor, daß eine Entschädigung weder von der einen Seite gefordert wurde, — zu geschweigen, daß ein Erbverzicht, besonders auf Land und Leute, vollends in solcher Form und Weise, jede Vermuthung gegen sich hat. Und dennoch sollte man annehmen können, König Friedrich IV. habe den Herzögen, seinen Stammesvettern, zugemuthet, für sich und ihre Nachkommen, ohne die geringste Schadloshaltung, auf die Erbfolge im Herzogthum Schleswig zu verzichten, und diese hätten, „ohne die geringste Contestation,“ die Rechte ihrer Häuser bereitwilligst aufgeopfert? Credat Judaeus Apella! Jeder wird sich im Gegentheil überzeugt halten, daß der Herzöge, auf Geburt, Stammbelehnung und Staatsverträgen beruhendes Folgerecht unmöglich durch jene Huldigungsacte, in welchen des Erbrechts derselben mit keinem Worte gedacht wird, verloren gehen sollte und konnte. In der That, man muß wenig Begriff von Staatserbfolgerecht und von den Grundsätzen haben, welche

für rechtsgültige Verzichtleistungen auf erworbene, lehnbare Successionsrechte gelten, wenn man glauben kann, dergleichen Erbfolgerechte könnten durch eine beliebige Interpretation einiger, in einem Huldigungs-Formular versteckt angebrachten, unverständlichen Lateinischen Worte dauernd festgestellt, und so dem Einen sein Erbrecht genommen und dem Andern gegeben werden. — Die Natur und Bedeutung, so wie die unveränderte Geltung des Lehnfolgerechts im Sonderburgischen Gesammthause soll im folgenden Artikel nachgewiesen werden.

Was ferner Prälat und eingesessene Ritterschaft des Herzogthums Schleswig betrifft, so muß es gerechtes Erstaunen verursachen, zu gewahren, wie die Commission und der blindlings in ihre Fußstapfen getretene Verf. hier einen Umstand von höchster Bedeutung übergehen, den sie, wenn es anders um Wahrheit zu thun war, durchaus nicht verschweigen durften. Gleich nach beendigter Erbhuldigung, am 4. September 1721, überreichten nämlich Prälat und Ritterschaft in persönlicher Aufwartung dem Könige eine Schrift, worin sie bemerken: „Weilen aber bei dergleichen Erbhuldigungen die Landesprivilegien, Freiheiten und Begnadigungen jederzeit allergnädigst confirmiret, solches auch von Anno 1460 unverrückt dergestalt beobachtet, ... Ew. Königliche Majestät selbsten auch . . . . am 27. April Anno 1712 sothane Landesprivilegien, Begnadigungen und Beneficia zu confirmiren die Gnade gehabt, und dabei uns eine solche huldreiche Versicherung bei Königlichen Worten und Glauben gegeben, als leben wir auch des allergehorsamsten Vertrauens, es werden Ew. Königliche Majestät uns dabei fernerhin in Königlichen Gnaden maintenireni*), damit wir uns einer gleichen Freiheit nnd Credits mit der Holsteinischen Noblesse zu erfreuen haben mögen . . . .

*) Hiernach ist es eine irrige Anführung der Commission, daß Prälat und Ritterschaft wiederholt um Bestätigung der Privilegien,

1) Ergeben die Petenta, daß in dem Herzogthum Schleswig von Alters her Landtage allergnädigst ausgeschrieben, woselbsten die herrschaftlichen Propositiones Prälaten und Ritterschaft, Ständen und Städten zu ihrer allerunterthänigsten Resolution eröffnet, welche dagegen ihre etwa gehabte Gravamina in aller Submission vorgetragen, und nachdem Alles in genugsame Deliberation gezogen, ein gewisses Conclusum und sogenannter Landtags-Schluß gemacht worden, dergleichen annoch am 25. Januar 1712 abgegeben, und nachgehends am 27. April ejusdem von Ew. Königliche Majestät allergnädigst ratificiret worden. Wenn nun hierauf die Wiederherstellung des so höchst nöthigen Credits, folglich auch des ganzen Landes Wohlfahrt mit beruhet, als gelanget an Ew. Königl. Majestät Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums allerunterthänigstes Bitten: Sie geruhen auch hinfüro in diesem Herzogthum dergleichen Landtage ausschreiben zu lassen". — In dem, den Lantagsacten angehängten Bericht über den Huldigungsact heißt es nun, der König habe mündlich sogleich „in Königlichen Gnaden versprochen, daß eine allergewierigste Resolu-

---

das heißt um Ertheilung der beim jedesmaligen Regierungswechsel auszustellenden formellen Beſtätigungs-Urkunde, nachgesucht hätten, dies aber nicht geschehen sey. Der Verf. geht soweit, gradezu die Behauptung zu wagen, der König habe diese Bitte verweigert! — Die gesonderte Ausfertigung der Confirmations-Patente für die Schleswig'sche und Holstein'sche Ritterschaft seit dem Regierungsantritt König Christian VI. kann nicht als „bleibende Folge des Jahres 1721", wie die Commission meint, angesehen werden, sondern erklärt sich leicht aus den Umständen. Prälaten und Ritterschaft in Schleswig waren bis zur definitiven Besitznahme Schleswigs, im Jahre 1713, gemeinschaftliche Unterthanen der beiden regierenden Landesherren; allein jetzt wurden sie der alleinigen Regierung des Königs, als Herzogs unterworfen, während die von Holstein gemeinschaftlich blieben. Daher mußten getrennte Urkunden erfolgen.

tion erfolgen solle". Diese erschien denn auch unter dem 17. September 1721, und lautet, quoad passum concernentem, dahin: „daß, was den ersten Punct wegen eines von Ihro Königlichen Majestät in Dero Herzogthum Schleswig künftig auszuschreibenden Landtages betrifft, Ihro Königliche Majestät, wenn Sie die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollten, daß ein Landtag in den Herzogthümern*) auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern würde, Sie alsdann fernerweit Dero allergnädigste Resolution dieserwegen Dero getreuen Prälaten und übrigen von der Ritterschaft kund thun und solchenfalls das Benöthigte verfügen wollen".

Die Thatsache redet für sich selbst, und es ist unnöthig hinzuzufügen, daß das mit der Huldigung verbundene Zurückkommen der Stände auf die althergebrachten Landesrechte, auf die grundgesetzliche Verfassung und Verbindung des Herzogthums Schleswig mit dem Herzogthum Holstein, namentlich aber auf den gemeinschaftlichen Landtag, dessen wesentlichstes Recht sich in der freien Steuerbewilligung concentrirte, jedenfalls so viel beweist, daß die Huldigung-Leistenden, sammt und sonders, auch nicht den entferntesten Gedanken daran gehabt haben können, als ob das „souveraine Herzogthum Schleswig" dem Königreich Dänemark nunmehr incorporirt, und sie mit demselben unter das unumschränkte Königsgesetz getreten seyen**). Im Laufe des

*) Hieraus ergiebt sich von selbst, daß der König die Bitte um Ausschreibung eines Landtags „im Herzogthum Schleswig" richtig so verstand, wie sie natürlich von den Antragstellern nur gemeint seyn konnte, nemlich in Vereinigung mit den Landständen aus dem Herzogthum Holstein: denn beide zusammen bildeten verfassungsmäßig das landständische corpus, und namentlich die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft hat noch bis auf den heutigen Tag ihren nexum socialem behauptet.

**) Daß auch nicht auf die Erbsuccessoren und die Successionsordnung die Huldigung zu beziehen war, dafür spricht

vorigen und noch des gegenwärtigen Jahrhunderts sind zu oft wiederholten Malen von Seiten der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft die nachdrücklichsten Schritte und die dringendsten Reclamationen bei ihren Königlichen Landesherren zu dem Zweck geschehen, um eine Zusammenberufung des alten Landtags zu erwirken, und dessen verfassungsmässige Rechte gegen die Ausschreibung unverwilligter neuer Steuern und Abgaben zu wahren, worüber die historischen Belege in Dahlmann's „Urkundlicher Darstellung des Steuerbewilligungsrechts" aus dem ritterschaftlichen Archiv zusammengestellt sind. Man fand sich landesherrlicherseits zwar nicht veranlaßt, solchen Anträgen zu willfahren, und zog es vor, die alte Landesvertretung stillschweigend außer Wirksamkeit zu setzen, während man ihren rechtlichen Bestand bei jedesmaligem Regierungswechsel in bester Form nach wie vor bestätigte und der Ritterschaft darüber die stets erbetenen Patente feierlichst ertheilte. Aber nie ist von irgend einem der Landesherren einem solchen Ansinnen auf Berufung des Landtags, namentlich für die Steuerbewilligung, als verfassungswidrig widersprochen, oder vollends mit der Behauptung entgegengetreten, das Herzogthum Schleswig sey seit 1721 dem Königreich Dänemark incorporirt, habe demnach keinen Anspruch mehr auf einen gemeinschaftlichen Schleswig-Holsteinischen Landtag. Zuletzt noch erklärte im Organischen Gesetz vom 28. May 1831, §. 1, König Friedrich VI.

---

noch der Umstand, daß im altköniglichen Antheil von Schleswig keine Localhuldigungen für nöthig erachtet wurden; diese hatten anerkanntermaaßen (der Verf. widerspricht hier nicht blos den Thatsachen, sondern, was bei ihm mehr sagen will, auch sogar der Commission!) nur in den gewesenen Fürstlichen und den der gemeinschaftlichen Regierung unterlegenen Districten Statt. Nach dem Patente vom 22. August 1721 scheint es allerdings anders beabsichtigt gewesen zu seyn.

gerechten Andenkens: „Es sollen zuförderst für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein Provinzialstände eingeführt werden" — und dieses: „zuvörderst" fehlt in dem ähnlichen Gesetz vom selben Datum für Dänemark, weil das absolute Königsgesetz dort jede Art beschließender Reichsstände unmöglich machte. Die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig und seine Untrennbarkeit von Holstein ist endlich anerkannt durch die feierliche von unsers jetzt regierenden Landesherrn, Christian VIII. Königl. Majestät, gegen beide Ständeversammlungen der Herzogthümer wiederholt abgegebenen Erklärung:

„daß die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, so wie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein erhalten werden sollen."

Im Angesicht dieser Thatsachen mußte die Commission sich schon zu der Inconsequenz bequemen, es anzuerkennen, daß, wenn auch Friedrich's IV. Absicht wirklich dahin gegangen, Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen, nachdem er es als ein Herzogthum mit der Krone vereinigt, der König dennoch diese eine Absicht nicht verwirklicht habe. Die Wirkungen der Incorporation sollen sich auf den Uebergang der königsgesetzlichen Erbfolgeordnung und auf die alleinige souveraine Regierung über dies Herzogthum beschränkt haben „Im Uebrigen — heißt es daselbst — ist aber die, für die sonstigen Verhältnisse Schleswigs beabsichtigte Incorporation nicht zur Ausführung gekommen. Es bildet in Beziehung auf Dänemark keinen Staatstheil im engeren Sinn, sondern, wie Holstein und Lauenburg, jedes mit seinen eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen, einen Theil der Gesammtmonarchie. Dagegen hat es mit Holstein Alles gemein, was die, auch von Sr. Majestät dem König anerkannte bisherige Verbindung zwischen beiden Herzogthümern befaßt." Also das Herzogthum

Schleswig ist Dänemark incorporirt und auch wiederum nicht incorporirt; das verstehe, wer kann! Unser ehrlicher Verf. aber hat aus der Schule geschwatzt; er sagt am Schlusse seines zweiten Artikels: „Es ist demnach unrichtig, zu sagen, daß die Incorporation nicht erfolgt sey. Man kann sagen, und wir sind die Ersten, es zuzugeben, daß dieselbe nicht in alle ihre Consequenzen verfolgt worden ist...... Aber der Umstand, daß nicht alle möglichen Folgen einer Maaßregel eingetreten sind, kann die thatsächliche Existenz derselben und ihre Wirksamkeit, so weit sie zur Ausführung gekommen ist, auf keine Weise afficiren." Also, kurz und gut, die Incorporation ist rechtlich eine vollendete Thatsache, während sie factisch noch nicht in alle Consequenzen verfolgt ist. Wir danken verbindlichst für diesen wohlgemeinten, redlichen Aufschluß — aber, mit seiner Erlaubniß, diplomatisch war das nicht, die wahre Meinung von der Sache so grade heraus zu sagen! „Kein Staatstheil im engern Sinn," „ein Theil der Gesammtmonarchie," „ein selbstständiges incorporirtes Herzogthum," „in bisheriger Verbindung mit Holstein" — das klingt doch nach ganz etwas Anderm! — An einer andern Stelle ihres Bedenkens äußert die Commission: „Damit das Königsgesetz im Herzogthum Schleswig für mehr gelten könnte, als für die Erbfolge und was durch die Incorporation und Erbhuldigung verändert worden (?) *), müßte allerdings eine weitere positive Verpflichtung auf seinen Inhalt hinzugekommen seyn. Es konnte mit dem, was darin nicht Erbstatut ist, (also) was das

*) Früher war gesagt: die Wirkungen der Incorporation beschränkten sich auf Erbfolge und alleinige Regierung über Schleswig, „mit den Folgen, die sich hieran rechtlich und historisch knüpften."

absolutum dominium betrifft, die Landesrechte, soweit sie durch die Incorporation und Erbhuldigung nicht berührt waren *), nicht selbstfolglich alteriren. Für die Geltung des absolutum dominium in Schleswig hätte es, abgesehen von Anderem (??) der Publication des Königsgesetzes bedurft. Freilich ist dieses für Dänemark und Norwegen, nebst zubehörigen Landen, in vim legis auch nicht publicirt, sondern nur auf Veranstaltung König Friedrich's IV. im Jahre 1709 also 44 Jahre nach der Erlassung autentisch abgedruckt worden. Allein die, die absolute Herrschergewalt bereits befassende Alleinerbherrschaftsacte von 1661 hatten in diesem und dem folgenden Jahre alle vornehmen Einwohner vom Adel, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes in Dänemark, Norwegen, auf Island und den Faröern, unterschrieben und besiegelt." Hiernach gilt in Folge der Incorporation und Erbhuldigung das Königsgesetz rücksichtlich der in demselben enthaltenen Erbfolgebestimmungen mithin als Erbfolgegesetz, — im Uebrigen aber gilt es im Herzogthum Schleswig nicht, weil es dort nicht publicirt worden ist. Nun bedurfte es zwar in ersterer Eigenschaft, den Grundsätzen des Privat-Fürstenrechts gemäß, keiner besondern Verkündung, um zu gelten, was es in Folge der behaupteten Incorporation und Erbhuldigung staatsrechtlich gelten konnte. Wenn aber die Incorporation wirklich feststände, so vermögen wir mit unserm schlichten Verstande gar nicht einzusehen, daß und warum nicht das Königsgesetz, seinem ganzen Inhalte nach, auch ohne besondere Publication in Schleswig gelten sollte, und wir sind der festen Meinung, daß man uns das bald begreiflich machen würde, wenn man uns erst dahin gebracht hätte, die Thatsache der Incorporation als geschehen anzuerkennen. Brauchten die Schleswig'schen Unterthanen nicht um die Incorporation befragt zu

*) Was heißt das? —

werden, so brauchten sie es auch nicht um die Annahme des dänischen Staatsgrundgesetzes. Denn Eins ist schlechterdings nicht vom Andern zu trennen, wenn man nicht zu leeren Worten und nichts sagenden Spitzfindigkeiten seine Zuflucht nehmen will. Mit dieser aber soll man uns und unser gutes Recht nicht fangen. Wir bleiben bei dem, was wir näher in unserm ersten Artikel auseinandergesetzt haben, eine Incorporation ist ohne die volle Staatseinheit gar nicht gedenkbar, so wie diese letztere wiederum durch eine wahre Incorporation oder eine Real-Union bedingt ist; ein Gesammtstaat aber ohne Staatseinheit ist ein Unding, unius positio alterius exclusio. Wäre daher das Herzogthum Schleswig 1721 dem Königreich Dänemark incorporirt worden, und folglich mit demselben zu einer Staatseinheit verbunden, so könnten und müßten allein die höhern Gesammt-Interessen des dänischen Staats jetzt wie künftighin entscheiden, ob und wie lange dem einzelnen Staatstheil seine provincielle, mehr oder weniger ausgedehnte Selbstständigkeit und seine bisherige (factische) Verbindung mit Holstein, ohne Nachtheil für das Ganze erhalten bleiben dürften, und kein, noch so fest gegebenes Königliches Wort konnte gegen die zwingende Gewalt höherer Staatsrücksichten Schutz und rechtliche Sicherheit gewähren.

Nach allem Ausgeführten beweisen aber das Huldigungs-Patent und der Erbhuldigungseid von 1721 für eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark und für die Einführung der Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig in Wahrheit nicht mehr, als der bekannte Vers in der Ilias für die Ansprüche der Athener auf die Insel Salamis.

Die staatsrechtliche Unmöglichkeit, sowohl mit Rücksicht auf die bestehenden Landesrechte der Herzogthümer, als auch mit Rücksicht auf die erworbenen Lehnerbrechte der

betheiligten Agnaten, soll im folgenden und letzten Artikel nachgewiesen werden.

Dritter Artikel.

„Wir Schleswig-Holsteiner, treu unserm angestammten Fürstenhause, haben nichts zu wünschen Ursache, was wir nicht zu fordern ein gutes Recht haben: besser aber, als das Recht, achten wir auch das Beste nicht."

Die staatsrechtliche Unmöglichkeit einer Incorporation des souverainen Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark, wenn solche im Jahre 1721 von König Friedrich IV. wirklich beabsichtigt und declarirt worden wäre — was, wie wir im vorhergehenden Artikel nachgewiesen haben, thatsächlich so wenig vorliegt, daß vielmehr das Gegentheil angenommen werden muß — ergiebt sich aus einem dreifachen Gesichtspuncte:

1) wegen der darin liegenden begriffswidrigen Verwechselung und willkürlichen Vertauschung der doppelten staatsrechtlichen Persönlichkeit des Landesherrn und Staates von Dänemark und von Schleswig-Holstein;

2) wegen der fehlenden Einwilligung der, damals in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, gemeinschaftlichen Landesvertretung der Herzogthümer;

3) endlich wegen der legitimen, unverzichteten Rechte der Agnaten aus der jüngern Königlichen Linie des Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg, eventuell des Hauses Gottorp.

Keine Macht auf Erden ist im Stande, das Unmögliche, Widersprechende zu vereinigen. Unmöglich aber, weil mit allen Rechtsbegriffen streitend, ist die Fiction, die hier supponirt wer-

den soll, um zu dem bezweckten Ziele zu gelangen, als habe der Landesherr, in seiner Eigenschaft als König von Dänemark, den eroberten Gottorpschen Antheil des Herzogthums Schleswig, nachdem er denselben zuvörderst mit dem seinigen vereinigt, demnächst sich selbst, in seiner andern Eigenschaft als Herzog von Schleswig, abnehmen, und ihn zum Besten der Krone Dänemark einziehen können. Wenn auch angenommen würde, es sey der König von Dänemark, als solcher, und nicht als bisher gemeinschaftlicher, nunmehr alleiniger Landesherr von Schleswig, welcher den Fürstlichen Antheil des Herzogthums jure belli gewonnen und eingezogen habe, so ist doch gar nicht einzusehen, wie und in welcher Art der andere, Herzoglich-Königliche Antheil von Schleswig so ohne Weiteres, bloß durch eine Verbal-Incorporation, dasselbe staatsrechtliche Schicksal des ersteren getheilt habe, und habe theilen können, weil der eine mit dem andern, nach dem erklärten Willen des König-Herzogs, in eine solche unzertrennliche Verbindung gekommen sey, daß, was dem einen geschehen, nothwendig auch dem andern widerfahren müssen. Ist diese unzertrennliche Verbindung doch nicht von so jungem Datum, daß man umhin könnte, unter Anerkennung der Schlußfolge, aus der ausgesprochenen und ohnehin schon ipso facto eingetretenen Vereinigung beider Landestheile unter einem alleinigen Landesherrn das grade entgegengesetzte Resultat ziehen zu müssen, und nur die unerhörteste Partheisucht konnte sich dahin versteigen und dagegen verblenden, nicht zu sehen, daß eben die fünfhundertjährige staatsrechtliche Realunion und die historische Einheit, nicht blos des Herzogthums Schleswig für sich, sondern der beiden, zu ewigen Tagen unauflöslich verbundenen Herzogthümer Schleswig und Holstein, als die Thatsache, wodurch alle rechtlichen Verhältnisse derselben ihre Grundbestimmung erhalten haben, welche so zu sagen, die eigenthümliche Substanz ihres politischen Gemeinwesens und ihrer ganzen

folgenden Geschichte ausmacht, auf dem gradesten Wege zu dem entgegengesetzten Ziele hinführt. Dies ist so klar, daß man seine höchste und gerechteste Verwunderung darüber laut werden lassen müßte, wenn in diesen Gegenständen politisch-nationaler Vorurtheile und Sympathien in der That noch irgend etwas zu verwundern übrig bliebe.

Wenn also der grundgesetzliche staatsrechtliche Verband, die durch den Landesgrundvertrag von 1460 festgestellte Einheit und ewige Unzertrennlichkeit der Herzogthümer jeden Gedanken an die Incorporation eines abgesonderten Landestheils oder eines ganzen Herzogthums für sich und ohne das andere, unbedingt ausschließen muß: so ist es durchaus unmöglich, irgend einen Standpunct zu gewinnen, von welchem aus den in Rede stehenden Vorgängen, in Absicht der behaupteten Staatsveränderung von 1721, eine rechtliche Bedeutung beigelegt werden könnte. Man kann insonderheit auch nicht einmal behaupten, was oben blos hypothetisch vorausgesetzt wurde, daß der Monarch durch das Eroberungsrecht ermächtigt gewesen wäre, den Gottorpischen oder Fürstlichen Antheil, ganz abgesehen von seinem eigenen Landestheil, willkürlich aus seiner bisherigen Staatsverbindung zu reißen, und als einen integrirenden, unzertrennlichen Bestandtheil dem Dänischen Königreiche einzuverleiben. In der Behauptung einer solchen Befugniß liegt ein mehrfacher Mißgriff und ein innerer, logischer und juristischer Widerspruch zu Tage. Zum Ersten wird von der Möglichkeit, welche das Recht der Eroberung an die Hand gegeben haben soll, auf den wirklichen Gebrauch desselben ohne Weiteres geschlossen, da doch mit gar Nichts erwiesen ist, noch zu erweisen steht, ja von der Königlichen Commission zur Untersuchung der Successionsverhältnisse in Ansehung der Herzogthümer es gradezu verneint wird, daß der König in den unter seinem alleinigen Scepter wiedervereinigten beiden Landestheilen des souverainen Herzog-

thums Schleswig das Dänische Königsgesetz, mit seiner unumschränkten Souverainetät (absolutum dominium), eingeführt, oder selbst nur einzuführen versucht habe, ohnedies aber eine Incorporation staatsrechtlich gar nicht gedacht werden kann *). Zum Andern wird dabei vorausgesetzt, daß der König-Herzog das von ihm mitbeherrschte Land (in Folge der frühern Landestheilung wurde nemlich, zur Verhinderung einer verfassungswidrigen Trennung der Herzogthümer, eine gemeinschaftliche Regierung eingeführt, in welcher die beiden Landesherrn Jahr um Jahr wechselten) feindlich überzogen und erobert, folglich seine eignen Mitunterthanen als überwundene Feinde behandelt und bestraft haben soll, da doch ganz augenfällig ist, daß ein Monarch in einem Lande, dessen Mitregent er ist, keine Eroberung machen kann, und daß bei Verdrängung des sich ihm feindlich gegenüberstellenden Mitregenten sein Verhältniß zu dem Lande selbst und dessen staatsrechtliche Persönlichkeit wie Verfassung unalterirt bleibt, es hierbei auch keinen Unterschied machen kann, daß der Sieger zugleich unumschränkter Herr über ein anderes, noch dazu mit dem ersteren in einem ewigwährenden,

---

*) So sagt Pütter, der Vater jener so arg gemißbrauchten Eintheilung der Staaten in einfache und zusammengesetzte (Gesammt-Staaten?), Beiträge rc. Th. I. S. 22: „Wenn zwei oder mehrere Staaten zwar einerlei Staaten, aber doch in ihren Grundgesetzen unterschieden bleiben, wie z. E. Ungarn und Böhmen, Großbritannien und Hannover rc., so ist es nur eine persönliche Vereinigung (Personal-Union), die nicht hindert, daß ein jeder Staat für sich vom andern unabhängig bleibt, ohne daß man da von Beispielen eigentlich zusammengesetzter Staaten sprechen kann," (wie z. B. das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland.) Denn da wird aus den verschiedenen Staaten noch nicht Ein Staat gemacht, sondern jene behalten nach wie vor ihre völlige Absonderung, vermöge deren ein jeder, mit einem andern nur persönlich verbundene Staat doch immer ein eigener Staat bleibt.

in allen Friedensschlüssen stets von Neuem bestätigten Unions-verhältnisse, stehendes Reich war. Zum Dritten und Letzten ist es ein gar einfacher Rechtssatz: unus homo plures personas sustinere potest, und die abstracte Rechtsperson ist im Begriff ebenso fest an ihr eignes juristisches Daseyn und Wesen gebunden, als die physische Person an ihr natürliches, individuelles Leben und Seyn, so daß die eine nie mit der andern begrifflich verwechselt und willkürlich vertauscht werden kann. Hätte nun der König von Dänemark, als solcher, das Herzogthum Schleswig als erobertes Land behandeln und seinem Königreiche incorporiren wollen, so hätte er dies nimmermehr ohne Zustimmung des Herzogs von Schleswig-Holstein vollbringen können, und da er nun beide Qualitäten in seiner Person vereinigte, so hätte für diesen Fall nothwendig die Herzogliche Einwilligung in einer unterschiedenen juristischen Form bestimmt hervortreten und ausdrücklich erklärt seyn müssen, auf ähnliche Weise, wie bis zur Aufhebung des Schleswig'schen Lehnsnexus im Jahre 1658 der König von Dänemark mit dem Herzogthum Schleswig sich selbst, als Herzog, in der Person eines Lehnsgevollmächtigten, ritu solenni belehnte. Dies soll an diesem Orte jedoch bloß angedeutet werden, da die rechtliche Bedeutung einer solchen Form, die hier nicht bloße Förmlichkeit ist, nur von Juristen richtig gewürdigt werden kann, und die nähere Ausführung hier zu weit führen würde. Eine stillschweigende Einwilligung, und in Folge derselben eine stillschweigende Incorporation, war ausgeschlossen durch die doppelte staatsrechtliche Persönlichkeit, wie des Landesherrn so auch der beiden unirten Staaten, Dänemark und Schleswig-Holstein. Die ewige, zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche in den Jahren 1533 und 1623 aufgerichtete und erweiterte Union (zu wechselseitiger Kriegshülfe und zu friedlicher Ausgleichung entstehender Streitigkeiten durch Austräge) hörte durch die Vertreibung des

einen der beiden gemeinschaftlichen Landesherren nicht auf, sondern dauerte in ihrem, zuletzt noch im Traventhaler Frieden, Anno 1700, ausdrücklich bestätigten völkerrechtlichen Bestande unter dem nunmehr alleinigen Regenten unverändert fort, unbeschadet seiner andern Regenteneigenschaft in dem unirten Königreich, nach wie vor ganz auf dieselbe Weise. Diese Union aber bildet den graden Gegensatz der Real-Union oder, was dasselbe sagt, der Incorporation: die eine machte die andere, im logischen und staatsrechtlichen Begriff, unmöglich.

Wenden wir uns zu dem zweiten der oben aufgestellten drei Gesichtspuncte, so wäre rechtlicher Art nach, d. h. auf verfassungsmäßigem Wege, die etwa beabsichtigte Real-Union Schleswigs mit Dänemark, ihrer Natur und Wirkung nach, nur dann möglich gewesen, wenn sie einerseits durch die freie Einwilligung oder gezwungene Unterwerfung und Anerkennung des zu incorporirenden Landes selbst, unter gänzlicher Aufhebung des bestehenden Schleswig-Holsteinischen Staatsverbandes und der ganzen politischen Landesverfassung, andrerseits aber durch die erlangte Zustimmung und in behöriger Form erfolgte Verzichtleistung der zur eventuellen Succession berechtigten sämmtlichen Mannsstammslinien des Oldenburgischen Gesammthauses bewirkt worden wäre. Der letzte Punct vermittelt den Uebergang zu dem dritten der obigen Gesichtspuncte. Ueber den zweiten können und wollen wir uns hier kurz fassen.

Es ist nach allem in unserm zweiten Artikel Ausgeführten unmöglich anzunehmen, daß die Absicht der neuen Landesherrschaft dahin gerichtet gewesen sey, die huldigenden Prälat, Ritterschaft und übrigen Gutsbesitzer aus dem Herzogthum Schleswig die Thronfolgeordnung des Dänischen Königsgesetzes für das Herzogthum Schleswig, und zwar für dieses allein, ohne das Herzogthum Holstein, durch eine dem Eidesformular inserirte Lateinische Clausel, als die fortan gültige und schon geltende anerkennen

zu lassen. Daß die gedachte Clausel nicht den Sinn haben konnte und sollte, die Huldigenden aus den gemeinschaftlichen Districten und aus den bisher Fürstlichen Aemtern, Landschaften und Städten dem Absolutismus des Königsgesetzes zu unterwerfen, noch die Wirkung, auf solchem indirecten Wege die Grundverfassung Schleswig-Holsteins aufzuheben, ist von der Commission selbst, wiewohl inconsequenterweise, anerkannt worden, da eine solche Behauptung doch zu sonderbar und zweideutig, zu sehr den Thatsachen widersprechend, und ganz ohne Beispiel seyn würde. Gleichwohl erscheint die nur behauptete Einführung der Erbfolge des Königsgesetzes, nach den eigenen Voraussetzungen der Commission, durch die Incorporation bedingt, von der wiederum eingeräumt wird, daß sie nicht zur Ausführung gekommen sey! Eine solche Incorporation würde, wie schon bemerkt, auf einer bloßen und schlechterdings unvermittelten, alles thatsächlichen und rechtlichen Grundes entbehrenden Fiction beruhen, ihren Stützpunct aber lediglich in der Anwendung eines unerlaubten, weil verfassungswidrigen und die Rechte Dritter verletzenden, moralischen Zwanges über die Gewissen der unbewußt und arglos huldigenden Unterthanen suchen. Sie würde in der That ein zu sonderbares und zu unwürdiges Mittel zum Zweck sich auserseheu haben, daß man doch billig das höchste Bedenken tragen sollte, sie auch nur als möglich bei der Landesherrschaft selbst vorauszusetzen. Wie dem aber sey, so viel ist auf allen Fall gewiß, daß der so clausulirte Erbhuldigungseid die etwa beabsichtigte Wirkung rechtlich überall nicht haben konnte. Denn die Huldigung ist überhaupt kein Rechtsgrund für die Erwerbung unrechtmäßiger und verfassungswidriger Ansprüche: der Landesherr ist nicht darum Landesherr, weil man ihm den Huldigungseid leistet; sondern weil er Landesherr ist, hat er, und haben nach ihm seine zur gesetzlichen Thronfolge berufenen Nachkommen die

Huldigung zu fordern ein Recht (Bunz, Grundsätze der Huldigung p. 57). Der Eid wäre nichtig, weil verfassungswidrig und gegen die Rechte der erbberechtigten Zweige des Mannsstammes aus den jüngern Linien unsers Regentenhauses gerichtet. Sogar das Canonische Recht, welches bekanntlich den, im protestantischen Kirchenrecht nicht anerkannten Grundsatz aufstellt, daß jede Verbindlichkeit ohne Rücksicht darauf, ob sie bürgerlich klagbar sey oder nicht, durch den Eid vollgültig bestärkt wird, beschränkt diese Rechtswirkung auf die Fälle, wo die Erfüllung überhaupt moralisch erlaubt und den Rechten dritter Personen nicht zuwider ist. Moralisch und rechtlich erlaubt ist aber Nichts, was die Staatsverfassung des Landes, dem wir angehören, verbietet, ja vernichtet! Nichtsbedeutend wäre nicht weniger der Eid gewesen für die Erbfolgerechte der Agnaten aus den betheiligten Seitenlinien. Daß der Prälat und die ritterschaftlichen, sowie die nichtritterschaftlichen Gutsbesitzer im Herzogthum Schleswig auch gar nicht die Meinung und Absicht gehegt haben konnten, durch Anerkennung einer andern Erbfolge im regierenden Hause für Schleswig, als für Holstein galt und geltend blieb, die grundgesetzlich ewige und unzertrennliche Verbindung Schleswig-Holsteins zu lösen, oder deren Auflösung in der Zukunft möglich zu machen, ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhange der Ereignisse, wie solcher in dem zweiten Artikel ausführlich dargelegt ist. Einem solchen Vorhaben stand die anerkannte, von Landesherrn zu Landesherrn unverrückt bestätigte Landesverfassung so sehr entgegen, daß es Keinem in den Sinn kommen konnte, und sicherlich gekommen ist.

In der Wahlcapitulation König Christians I. vom Mittwochen nach Invocavit des Jahres 1460 bekennt und bezeugt derselbe zuförderst und vor Allem: „daß die ehrwürdigen Prälaten, gestrenge Ritterschaft, ehrsamen Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig, der Lande und Grafschaft

Holstein und Stormarn, ihn gewählt haben zu einem Herzog zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn, ihn auch angenommen und ihm als ihrem Herrn gehuldigt haben, nicht als einem König zu Dänemark, sondern als ihrem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande, mit Unterschied aller Artikel und Stücke, die hiernach ausgedrückt sind." Darin heißt es nun weiter: „Diese vorbenannten Lande geloben wir, daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben (dat se bliven ewich tosamende ungedelt). „In diesen Worten ist der grundgesetzliche unzertrennliche Staatsverband der beiden Lande anerkannt, und später auf gleiche Weise von allen Nachfolgern in der Regierung urkundlich, früher sogar eidlich bestätigt worden. Der Verf. dagegen findet in seiner leichtfertig=absprechenden Manier darin nichts weiter, als die bloße Zusage der Untheilbarkeit," welche vor fast vier Jahrhunderten gegolten, schon bei der ersten Gelegenheit, bei welcher sie ihre Wirkung hätte äußern können, weder von den Fürsten noch von den Ständen berücksichtigt, und welche auch später so wenig zur Ausführung gekommen, daß vielmehr ein ihr gradezu entgegengesetzter Zustand durch gemeinsame Mitwirkung von Fürsten und Ständen herbeigeführt und durch dreihundertjährige Dauer geheiligt wurde;" — „diese Zusage" — sagt er — „ist es, aus der man ein noch heutzutage geltendes Grundgesetz machen will, um die Staatseinheit und Unzertrennlichkeit eines fingirten Staates Schleswig=Holstein darauf zu basiren. Grundgesetze pflegen aber nicht Jahrhunderte lang zu schlafen, um dann plötzlich wieder zu neuer Wirksamkeit zu erwachen; einmal entschlafen erstehen sie nicht wieder." — Wir haben die eigenen Worte des Verf.'s angeführt, weil sonst nicht leicht Jemand es glaublich finden dürfte, daß ein Mann es wagen konnte, sich zum unberufenen Vertheidiger des Commissions=Gutachtens zu machen, der die Geschichte und Landesverfassung unsrer Herzog=

thümer so wenig kennt, daß er nicht weiß, wie alle späteren Landestheilungen das Princip der grundgesetzlichen Unzertrennlichkeit der Lande Schleswig und Holstein auf das Ausdrücklichste anerkannt, und die politische Einheit derselben in der Festsetzung einer gemeinschaftlichen Landesregierung und der Aufrechthaltung eines gemeinschaftlichen Landtages gewahrt haben. Wir haben darüber bereits in unserm ersten Artikel das Nöthige bemerkt, und wollen uns hier einfach darauf zurückbeziehen.

Auch soll hier kein Gewicht weiter darauf gelegt werden, daß der *alte* Grundvertrag, durch welchen die schon unter dem Schauenburgischen Fürstenhause verbundenen Lande Schleswig und Holstein in eine ewige Real-Union traten, und der König von Dänemark, als erwählter Herr dieser Lande, auf die Erhaltung des so feierlich anerkannten Staatsverbandes, als auf die Bedingung und den eigentlichen Rechtsgrund seiner landesherrlichen Gewalt, grundgesetzlich verpflichtet worden, nicht blos mit dem vereinten Ständecorps, sondern auch mit den „gemeinen Einwohnern" beider Lande geschlossen war, so daß man zu behaupten versucht seyn könnte, daß auch diese letztern, sey es in Urversammlungen oder durch besonders dazu ernannte Gevollmächtigte, um ihre Zustimmung bei einer Incorporation des einen Landes in das Königreich Dänemark hätten befragt werden müssen. Aber das ist jedenfalls gewiß und außer allem Zweifel, daß die landesgrundgesetzliche Real-Union Schleswig-Holsteins 1721 nur mit Zustimmung des ganzen Ständecorps, nicht aber nur von einem Theile des Schleswig'schen Theils der gemeinsamen Landesvertretung, gewißermaaßen als einem Provincialständecorps des **einen** Herzogthums — und auch das nicht einmal, da die eingesessene Ritterschaftlichen **nur als Gutsbesitzer**, gleich den übrigen, nicht landtagsfähigen Besitzern adliger Güter, mithin blos **als Einzelne**, zur Huldigung einberufen waren — gelöst werden konnte. Daneben ist **materiell** völlig klar, daß

die Ritterschaftlichen selbst den Eid, dessen sie in dem unmittelbar nach der Huldigung übergebenen Memorial als „des schuldigen Eides der Treue" erwähnen, für eine gewöhnliche Erbhuldigungspflicht ansahen, wie der Eid als ein solcher auch in dem vorgelegten Huldigungs-Formular selbst ausdrücklich bezeichnet wird. Wie wenig der schwörende Prälat nebst der Ritterschaft der Meinung und Absicht gewesen waren, die althergebrachte Landesverfassung und Landesvertretung damals aufzugeben, liegt am Tage, da sie sofort nach der Huldigung darum anhielten, sie „dabei fernerhin in Königlichen Gnaden zu mainteniren". Ebenso wenig kann es ihnen damals zum Bewußtseyn gekommen seyn, daß sie mit der geleisteten Erbhuldigung eine andere Erbfolge im regierenden Hause, zum Nachtheil der Mannsstämme in den Seitenlinien, für Schleswig anerkennen sollten und wollten, als für Holstein galt und geltend blieb.

Hiernach zeugt es von der größten Verkennung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, wenn die Commission die „staatsrechtliche Bedeutung" einer Anerkennung der Erbfolge des Königsgesetzes für das Herzogthum Schleswig durch die Erbhuldigung von Prälat und Ritterschaft „im ganzen Herzogthum Schleswig", wie von allen andern Besitzern adliger Güter, darin findet, daß Prälat und Ritterschaft „hiebei ganz eigentlich als ständische Repräsentanten des ganzen Herzogthums, soweit, in Verbindung mit den Besitzern adliger Güter *), eine ständische Repräsentation desselben, als politischen Landes, noch möglich war, erschienen." — Der Verf. sucht dies näher zu rechtfertigen. Er sagt: „In einer Sache,

---

*) Wie? Ist es der Commission unbekannt gewesen, daß die nicht ritterschaftlichen Gutsbesitzer zu keiner Zeit auf dem alten Landtage gesessen haben, mithin jedenfalls nicht als die eigentlichen verfassungsmäßigen Repräsentanten des Landes betrachtet werden konnten? Wir finden das stark!

welche lediglich das Herzogthum Schleswig betraf, (?) war die Zuziehung der Holsteinischen Stände unnöthig. Die Stände der Herzogthümer sind, obwohl sie für die, beiden Ländern gemeinschaftlichen Angelegenheiten (!!) als Eine Corporation auftraten, doch niemals so mit einander verschmolzen worden, daß sie nicht fortgefahren hätten, in Sachen, welche ausschließlich das eine oder das andere Herzogthum angingen (!?), zwei gesonderte und von einander unabhängige Körperschaften zu bilden.“ Als ob es Holstein nichts anginge, wenn auf diese Art der Schleswig-Holsteinische Staatsverband, die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung, die Schleswig-Holsteinische Landesvertretung und die Schleswig-Holsteinischen Unions-Verträge mit dem Königreiche aufgehoben und in ihrem Grundwesen verändert werden sollten? Das finden wir noch stärker! und wir haben keine Worte zur Abfertigung einer so plumpen und rabulistischen Sophistik: sie ist unter aller Kritik. Nur in den Beziehungen Holsteins zum Deutschen Reiche trat allerdings eine Sonderung hervor, indem es sich von selbst verstand, daß Kaiserliche Mandate allein an die Holsteinischen Stände erlassen werden, daß sie allein die von dem Herzogthum Holstein aufzubringenden Reichs- und Kreissteuern bewilligen oder umlegen konnten, wiewohl die Schleswig'schen Stände zum Oeftern von freien Stücken einen Beitrag für Schleswig mitbewilligten. Ebenso erklärt es sich aus dem besondern Verhältniß, in welchem seit 1815 Holstein zum Deutschen Bunde steht, daß allein die Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft im Jahre 1823 wegen der Wiederbelebung der landständischen Verfassung sich an den Bundestag wenden konnten, ohne daß aus dieser Anerkennung ihrer von der Schleswig'schen gesonderten Stellung mit dem Verf. die Schlußfolge gezogen werden darf, daß keine Schleswig-Holsteinische, sondern nur Schleswig'sche und nur Holsteinische Prälaten und Ritterschaft, jede für sich, noch

existirt hätten, weil sonst die Holsteinischen nicht legitimirt gewesen wären, ohne die Schleswig'schen aufzutreten! Weiß denn der Verf. nicht, daß die Reclamation der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, die fortwährend ihren nexum socialem mit den Schleswig'schen behauptet haben, und noch heute ungeschwächt behaupten, ausdrücklich auf einen für Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen, verfassungsmäßigen Landtag gerichtet war, wenn gleich selbstverständlich Prälat und Ritterschaft aus dem Herzogthum Schleswig zu einer Beschwerde bei'm Bundestage nicht legitimirt seyn konnten, aus dem einfachen Grunde, weil Schleswig nicht zum Deutschen Bunde gehört? weiß er ferner nicht, daß zu Beschwerdeanträgen bei'm Bundestage, welche die, den Unterthanen in der Bundesacte und Schlußacte allgemein zugesicherten bundesmäßigen Rechte betreffen, jeder einzelne Unterthan für sich allein legitimirt ist, wie dies von allen Staatsrechtslehrern und von der hohen Bundesversammlung selbst anerkannt ist? Wir sind erstaunt, über diese große Unwissenheit, von der wir freilich noch weitere Belege erhalten, und unsere Leser werden dies gerechte Erstaunen theilen. Aufrichtig, wir hätten der Regierung um unsrer selbst willen einen bessern Vertheidiger gewünscht.

Es ist historisch unrichtig, wenn die Commission sagt, die Geschichte habe bereits vor 1721 den Untergang des alten Schleswig-Holsteinischen Landtags herangeführt, und die Souverainitäts-Erklärungen (von 1658) hätten ihn vollendet. Erst nachdem durch den Traventhaler Frieden (von 1700), dessen dritter Artikel besagte:

„also hiegegen hat in denen übrigen schon getheilten Landen, Aembtern und Städten, als dem Seinigen, jeder die souveraine und hohe landesfürstliche Gewalt ganz und allein und privative zu exerciren, und soll von dem andern Theil unter

dem Prätext einiger Communion, oder was Vorwandt sonst seyn möchte, zu keiner Zeit daran einige Behinderung oder Einwand geschehen" —

die gemeinschaftliche Regierung über die landtagsfähigen Städte in den wichtigsten Beziehungen aufgehoben war, hatten die beiden Landesherren auf den letzten Landtag von 1711/12 allein Prälaten und Ritterschaft entboten, gegen welche Ausschließung ihrer Mitstände, der Städte, jene vergebens protestirten, während diese sich darüber allerdings nicht beschwerten. Es wurden daher auf dieser letzten Landtagsversammlung nur von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer, nicht also mehr von Ritter- und Landschaft, wie verfassungsmäßig hätte geschehen müssen, Postulate angebracht und Beschlüsse gefaßt; die Städte aber gehörten de facto nicht mehr zu den gemeinschaftlichen Landestheilen, sondern wurden von den regierenden Fürsten seit 1700 als privative Unterthanen angesehen. Wäre nun, wie die Commission anzunehmen scheint, durch den Austritt der Städte, nachdem diese unter einseitige Landeshoheit gekommen waren, und damit, nach der Ansicht der Landesherren, aufgehört hatten, Landstände zu seyn, die alte landständische Corporation selbst als aufgelöst anzusehen, so daß nun kein eigentlicher Landtag mehr berufen werden konnte; — was doch der König selbst, nach seiner, im vorigen Artikel mitgetheilten Resolution vom 17. September 1721, keineswegs als unmöglich betrachtet zu haben scheint; — so würde eben daraus von selbst folgen, daß bei Leistung der Erbhuldigung Prälat und Ritterschaft aus dem Herzogthum Schleswig nicht die alten verfassungsmäßigen Landstände, nicht die politische Einheit des ganzen Herzogthums Schleswig, wenn davon überhaupt geredet werden könnte, und noch weniger das staatsrechtlich verbundene Corpus Ducatuum repräsentiren konnten, daß mithin Prälat und Ritterschaft im Herzogthum Schleswig nicht die eigentlichen

verfassungsmäßigen Repräsentanten des Landes, sondern nur ein Theil des Schleswig'schen Theils der gesammten Schleswig-Holsteinischen Landesvertretung waren.

Schließlich wollen wir nochmals hervorheben, wie eben daraus, daß man 1721 für die „staatsrechtliche Anerkennung" der angeblichen Incorporation und, in Folge derselben, der angeblich eingeführten Erbfolgeordnung des Dänischen Königsgesetzes für das Herzogthum Schleswig, im altköniglichen Antheile keine Local-Huldigungen nöthig fand, diese vielmehr nur auf den bisher Fürstlichen Antheil von Schleswig beschränkte, die eigene Ansicht der damaligen Staatsregierung mit höchster Wahrscheinlichkeit entnommen werden darf, daß der Huldigungsact, wie sich rechtlich ohnehin von selbst verstand, auf eine Veränderung der Erbfolge eben so wenig, als auf die behauptete Incorporation des ganzen Herzogthums, irgend eine Beziehung gehabt hat und haben sollte.

Die legitimen Rechte der Agnaten.

„Auch der absoluteste König ist nicht im Stande, die bestehenden Erbrechte der Thronfolger nach seiner Willkür zu verändern."

Aus einer Rede des Dänischen Staatsministers und Königlichen Commissars in der Wiburger Provincialständeversammlung, Geheimenraths Oersted.

Wir stellen diese, im eigenen Feldlager der Propaganda feierlich abgegebene Erklärung Oersted's — als desjenigen Gewährsmannes, den unser Vf. unter allen gewiß doch am Wenigsten zu perhorresciren geneigt seyn kann, da es einmal ein Däne ist, der hier spricht, und zweitens noch insbesondere Oersted, der, dem Vernehmen nach, als hochbetrautes Mitglied in der Erbfolge-Commission gesessen hat — der Behauptung des Verfassers

entgegen, wonach „das Recht zur Regulirung der Erbfolge in den regierenden Häusern ein Ausfluß der Souverainetät seyn — der souverainen Landesherrschaft allein, wie das Recht der Gesetzgebung überhaupt so insbesondere auf das Recht der Gesetzgebung über die Erbfolge gebühren soll.“ Mit dieser auffallenden, apodiktisch hingestellten Behauptung widerspricht derselbe aber nicht bloß dem ganzen bisherigen Privat-Fürstenrecht, wie es in allen Ländern der ganzen civilisirten Welt anerkannt ist, sondern auch sich selbst und seiner eigenen Deduction auf das Allerärgste und Allerschneidenste. Er selbst hebt es ja als eine „starke Verkennung des richtigen Gesichtspunktes der Sache“ hervor, daß man etwanige Successionsrechte der Agnaten des Königshauses als Landesrecht darzustellen gesucht habe; er selbst bemerkt ja, daß die Erbstatute regierender Häuser nur für die fürstlichen Familien gegeben sind, und für deren Mitglieder allein Rechte begründen, sich aber auf das Land oder die Unterthanen nur insoweit beziehen, als eben die Regierungsgewalt über dasselbe das rechtmäßige Erbe des regierenden Hauses ist; weshalb denn ihre Wirksamkeit von selbst aufhört, wenn die Familie ausstirbt, und auf der andern Seite wiederum nicht ausschließlich auf das Land beschränkt ist, welches das ursprüngliche Erbe der Familie war, sich vielmehr auf alle Länder erstreckt, auf deren Thron dieselbe später berufen werden mag, vorausgesetzt, daß die Verfassung dieser Länder den Bestimmungen des Familienstatuts nicht widerstreitet. Sind nun aber durch die eingeführten und anerkannten Normen für die Succession in dem Fürstenhause Rechte seiner einzelnen Linien und Mitglieder begründet, so kann selbstfolgend ein regierender Fürst, als Landesherr, die bestehende Successionsordnung keiner Abänderung durch einen „legislativen Act“ unterziehen, weil er dadurch die Rechte der Familiengenossen gradezu verletzen würde. Aus diesem Gesichts-

punkt ist es auch richtig, daß ein Erbstatut zu seiner rechtlichen Gültigkeit keiner Publication, wie jedes andere Gesetz bedarf, indem es seinen Rechtsgrund und seine Rechtsverbindlichkeit in der Autonomie der Fürstlichen Familie hat.

Es steht also fest, daß König Friedrich IV. sich „als souverainer Landesherr" nicht die gesetzgeberische Machtvollkommenheit beilegen konnte und durfte, die Erbrechte der Agnaten aus den jüngern Linien des Königshauses einseitig und willkürlich aufzuheben oder abzuändern, — wenn anders solche Erbrechte damals wirklich vorhanden waren. Unbeschadet des neuern Grundprincips einer ungetheilten Staatssuccession, dessen Anwendbarkeit doch keine unbedingte ist, wie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Theilung des Herzogthums Anhalt-Zerbst, und noch vor zwei Jahrzehnten der merkwürdige Successionsfall in dem Herzoglichen Gesammthause Sachsen-Gotha beweisen, wird jeder kundige Publicist unbedenklich zugeben, daß das Rechtsverhältniß der monarchischen Regierungsnachfolge wesentlich den Character eines Dynastischen Privatrechts behauptet. Das Object, in welches succedirt wird, ist freilich von rein staatsrechtlicher Natur, da es die Staatsgewalt selber ist; aber das Fundament und die Ordnung der Erbfolge bleibt von wesentlich privatrechtlichen Charakter. Eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark, wäre sie als Thatsache anzuerkennen, würde daher noch keineswegs den rechtlichen Erfolg gehabt haben, die vorhandenen, rechtsgültig erworbenen Agnatenrechte der von der Dänischen Thronfolge ausgeschlossenen Seitenlinien des Königshauses eo ipso zu vernichten.

Waren nun solche rechtsgültig erworbene Folgerechte der Agnaten des Sonderburgischen, eventuell des Gottorpischen Gesammthauses, noch 1721 vorhanden, und sind sie es noch heute? Die Beantwortung dieser Frage, die hier nur in übersichtlicher

Kürze gegeben werden kann, macht eine kurze Auseinandersetzung der in Betracht kommenden juristischen und historischen Hauptmomente erforderlich.

Wie die Deutschen Reichsfürsten ihre lehnbaren Länder von Kaiser und Reich zu Lehn empfingen, und dies der eigentliche Rechtstitel war, auf welchem sich ihr Regierungsrecht gründete, ebenso fand bis zum Jahre 1658 ein ähnliches Verhältniß rücksichtlich der Herzöge von Schleswig zum Reich und zur Krone Dänemark statt. Sie mußten das Herzogthum vom Könige zu Lehn nehmen, und der König belehnte sich selbst, als Herzog von Schleswig, in der Person eines Lehnsgevollmächtigten.

Es ist ein gemeingültiger, von dem Wesen dieses Rechtsverhältnisses ganz unzertrennlicher Grundsatz, daß die Aufhebung der Lehnsverbindung eines Territoriums die bestehende Regierungsfolge nicht ändert, die in dem frühern Lehnsverhältnisse begründeten Successionsrechte nicht aufhebt, daß vielmehr namentlich die Appropriation in der Hand des Lehnsbesitzers einzig und allein den Wegfall der lehnsherrlichen Rechte zur Folge hat, da wohlerworbene Privatrechte überhaupt, von welcher Art sie seyen, und auf welchen Rechtstiteln sie beruhen, unabhängig sind von der äußern Staatsverfassung. Im Grundsatz wird dies heutzutage von keinem achtbaren Publicisten bestritten. Näher folgt dasselbe noch aus den von der Appropriation geltenden lehnrechtlichen Grundsätzen. Dadurch nemlich, daß ein Lehn in der Hand des Vasallen in freies Allodium verwandelt wird, hört jede Lehnspflicht auf, die Rechte der Agnaten werden aber dadurch nicht aufgehoben, da über diese so wenig der Lehnsherr, als der Lehnsträger zu disponiren befugt sind. „Ein allodificirtes Lehn behält in Rücksicht der Agnaten alle Eigenschaften eines Lehens, soweit sie ohne Daseyn eines Ober-

eigenthums denkbar sind, und wird mithin dem Fideicommiß ähnlich *).“

Hiernach beruht es auf einer offenbaren Verkennung eines allgemeinen staatsrechtlichen Princips nicht nur, sondern auch eines unumstößlichen lehnrechtlichen Grundsatzes, wenn rechtsgültig erworbene Successionsrechte von dem Fortbestande des Lehnsnexus abhängig gedacht werden, und würdigt sich hiernach die keck ausgesprochene Behauptung des Verf.'s, welcher es für Selbstverstand erklärt, daß „Rechte welche keinen andern Boden haben, als die Lehnsqualität ihres Gegenstandes, mit der letzteren stehen und fallen.“ Dergleichen ist seit der Napoleonischen Rheinbundsperiode, mit ihrem Souverainetätsschwindel, der damals auf eine kurze Zeit hin allerdings manchem unsrer Staatsmänner und Publicisten den Kopf verwirrte, in Deutschland nicht wieder gehört worden!

Die fortwährende Gültigkeit der feudalen Successionsrechte bedarf indessen einer etwas genaueren Bestimmung, um so mehr, da der Verf., um die Begriffe zu verwirren, mit besonderm Nachdruck hervorhebt, daß ebenso,“ wie die einfache Exspectanzen, welche nur einen eventuellen Anspruch auf Lehnsertheilung gegen den Lehnsherrn, keineswegs aber ein Erbrecht begründen, mit der Allodification des Lehens von selbst weggefallen seyen, ebenso es mit den ausschließlich (?) auf Gesammtbelehnung gegründeten Successionsansprüchen sich verhalten müsse.“ Zwar nimmt Klüber **) auch von den einfachen Anwärtschaften auf Reichslehen, wie von ehemaligen Eventual-Belehnungen, an, daß sie auch jetzt noch rechtsgültig seyen, wenn sie nach den gleichzeitigen Rechtsgrundsätzen ein gesetzmässiges Daseyn erhalten haben. Darin irrt er aber doch. Schon in den Sächsischen und

*) Eichhorn, Einl. in d. D. P. R. §. 244.

**) Oeffentl. R. d. T. B. §. 53. Note d.

Schwäbischen Lehnrechtsbüchern finden wir, ausser der von dem Herrn ertheilten Investitur (Lehnung) eine förmliche Einweisung des Vasallen in das Gut noch besonders vorgeschrieben, indem mit dieser erst die volle Wirksamkeit des lehnbaren Rechtes eintrat. Wer nur ein Geding am Lehn hatte, darbte der Folge. Erst später nahm das Geding am Lehn einen dinglichen Charakter an, so daß man nun zwischen der vollzogenen und der nur versprochenen Belehnung unterschied. Das gilt besonders auch von der spätern Sammtbelehnung (nach Gedingrecht), da es anerkannt ist, daß bei der gesammten Hand nicht alle einzelnen Theilnehmer im wirklichen Besitz zu seyn brauchten. Nach den von dem Reichslehnhof allgemein angewandten Grundsätzen des Longobardischen Lehnrechts ist die Sache vollends unzweifelhaft. Es ist nemlich zwischen der einfachen Anwartschaft (exspectativa feudalis) und der förmlichen, wenn auch nur eventuellen Belehnung zu unterscheiden. Durch die eigenthümliche, in der Investitur liegende, symbolische Uebertragung, als den zur Lehnserrichtung erforderlichen Act, geht das dingliche Recht an dem zu Lehn gegebenen Objecte unmittelbar auf den Belehnten über, so daß derselbe dadurch sofort eine Realklage erhält, um sich mittelst derselben den Besitz des Lehnes gegen etwanige Veräußerungen zu sichern und, sobald das Lehn ihm demnächst angefallen, wirklich zu verschaffen. Die gewöhnlichste Art der bedingten Belehnung ist die Eventual-Belehnung auf den Aperturfall, eine vorläufige Reinfeudation, aus der unmittelbar das dingliche Recht am Lehen fließt für den unter solcher Bedingung schon im Voraus Belehnten, wie jede Bedingung bei ihrem Eintritt, der allgemeinen Rechtsregel gemäß, auf den Anfang des Rechtsgeschäftes zurückbezogen wird (wovon bekanntlich nur die Potestativ-Bedingung eine Ausnahme macht.) Deswegen bedarf es auch keiner neuen oder wiederholten Belehnung, sondern nur der gewöhnlichen, in jedem

Lehn- wie Herrnfall eintretenden Lehnserneuerung, und der Eventual-Belehnte vererbt sein dingliches, lehnbares, wenn auch bedingtes, Recht an dem Lehn, nach den allgemeinen Grundsätzen der Lehnfolge auf seine lehnfähige Descendenz. Von der Eventual-Belehnung unterscheidet sich die im Deutschen Rechte, jedoch nur particularrechtlich, begründete Sammtbelehnung, welche ein unbedingtes Lehneigenthum (dominium utile) allen dergestalt Beliehenen in solidum, also ohne die Bestimmung von ideellen Theilen, jedoch in verschiedener Art, entweder so ertheilt, daß mit diesem Recht für alle Sammtbeliehenen auch der gegenwärtige Besitz und Genuß verbunden ist (coinvestitura juris germanici, Gesammtbeleihung im engern Sinn), oder daß sich, bei gleichem Rechte Aller, nur Einer im gegenwärtigen Besitz und Genuß befindet, wozu die Uebrigen erst nach dem Abgange dieses Hauptvasallen und seiner lehnfähigen Descendenz gelangen (gesammte Hand oder Gesammtbelehnung im engern Sinn, investitura simultanea, communis s. conjunctae manus) *). Nur mit dieser letztern Art der Sammtbelehnung haben wir es im Folgenden zu thun. Sie war, nach der ältern strengen Ansicht des Deutschen Lehnrechts, zum alleinigen Rechtsgrunde der Succession für die, durch Theilung des Lehens die gegenseitige Folge an den getheilten Lehnstücken brechenden, Collateralen geworden, und hatte darin ihre wesentliche, folgenreiche Bedeutung. Da nun selbige sich practisch nur so lange von der Eventual-Belehnung unterscheidet, als der Aperturfall

*) Von der Deutschen Gesammtbelehnung verschieden ist die, dem gemeinen Recht allein bekannte Art der Mitbelehnung (coinvestitura juris Longobardici s. communis), wodurch den Mitbelehnten das vasallitische Recht am Sammtlehn, in wirklicher Gemeinschaft der gegenwärtigen Ausübung (als ein condominium utile pro indiviso), nach ideellen Theilen, verliehen wird.

noch nicht eingetreten, mithin bei letzterer die Bedingung noch schwebend ist, so erscheint jede weitere Nachweisung überflüssig, daß ebendasselbe, was oben von der Eventual-Belehnung und dem durch sie erworbenen unmittelbaren, dinglichen und vererblichen Rechte am Lehen gesagt wurde, um so mehr von der, rechtlich durchaus unbedingten Belehnung zur gesammten Hand (Sammtbelehnung) auch gelten müsse. Die fortwährende practische Gültigkeit der einmal rechtsgültig erworbenen, lehnbaren Folgerechte steht nach dem Obigen nicht zu bezweifeln.

Anders verhält es sich dagegen mit der einfachen deutschrechtlichen Anwartschaft, ohne eine damit verbundene sofortige Lehnsreichung. Dieselbe enthält nur das Versprechen, oder allenfalls die von Seiten des Lehnsherrn letztwillige Anordnung, künftiger Lehnserrichtung, ohne daß das Lehn auf den Fall, für welchen die Errichtung zugesagt oder verfügt ist, jetzt schon constituirt wird. Sie ist also, ihrem Begriff und Wesen nach, sofern sie regelmäßig auf einem Vertrag beruhte, nichts weiter als ein bedingter Lehnscontract (pactum de contrahendo conditionatum), während in dem symbolischen Acte der Belehnung, auch wenn sie nur eventuell oder bedingt erfolgt, eine wirkliche und sofortige Uebertragung des Realrechts liegt. So lange die wirkliche Belehnung nicht hinzugekommen, giebt die Anwartschaft immer nur ein Forderungsrecht, das der Exspectivirte ordentlicherweise, wie andere Forderungen, nach den Regeln der gemeinen Civilerbfolge, auf seine Erben überträgt, das aber nur darauf gerichtet ist, daß er selbst oder seine lehnfähige Descendenz im Fall der Eröffnung des Lehns die Investitur von Seiten des beanwartenden Lehnsherrn oder seiner Erben und Nachfolger verlangen darf. Das Recht, welches der Anwärter aus der Expectanz erhält, ist aber selbst noch nicht lehnbar, mithin als ein solches auch nicht auf die lehnfähige Descendenz desselben vererblich. Um nun sein

blos persönliches Forderungsrecht wirksam zu machen, muß aber selbstverständlich der persönlich Verpflichtete, also der beanwartende Lehnsherr, entweder selbst oder in seinen Rechtsnachfolgern, zur Ertheilung der Belehnung vorhanden seyn; denn sonst kann das frühere Versprechen der Investitur nicht mehr erfüllt werden, wovon die Folge ist, daß die feudalen Successionsrechte überall nicht in's Leben treten können. Hinsichtlich des deutschen Kaisers war nun diese Unmöglichkeit durch den Untergang der Reichsverfassnng und des für Kaiser und Reich begründeten ehemaligen Oberlehneigenthums (dominium directum) eingetreten, sowie auch bemerkt werden muß, daß für denjenigen, welcher seinem Vorgänger in der Regierung nicht jure hereditario, sondern, wie es namentlich bei'm Kaiser der Fall war, ex electione succedirte, aus der vom Thronvorweser ertheilten, aber nicht bei dessen Lebzeiten eröffneten Exspectanz, der Regel nach, überhaupt keine Verbindlichkeit zur Ertheilung der Belehnung hätte entstehen können, wenn nicht die Wahlcapitulationen für die „propter bene merita" gegebenen Anwartschaften eine ausdrückliche Ausnahme festgesetzt hätten *). Demnach ist z. B. die von dem Kaiser Maximilian I. dem Hause Brandenburg im Jahre 1517 verliehene einfache Anwartschaft auf das Herzogthum Holstein seit 1806 als erloschen oder unwirksam zu betrachten **). Dagegen würde natürlich von der Krone und dem Reiche Dänemark ein Gleiches nicht behauptet werden können, wenn statt der wirklichen Sammtbelehnung auch nur eine einfache Lehnsexspectanz den Collateralagnaten der Sonderburgischen Linie auf das Herzogthum Schleswig zu Theil geworden wäre

*) War die Beantwartung durch sogleich damit verbundene Belehnung zu einer qualificirten geworden, so ist sie von der Eventual-Belehnung in nichts mehr unterschieden.

**) Die Kaiserliche Confirmations-Urkunde ist abgedruckt bei Schweder, Theatrum praetensionum. Lips. 1727. Tom. I. p. 490.

indem die Aufhebung der Lehnsverbindung Schleswigs im Jahre 1658 sich nur auf die Herzoglich-Königliche und die Herzoglich Gottorpische Linie bezieht, die Lehnfolgerechte der Sonderburgischen Linie aber gar nicht berührt, weshalb denn auch die, in dem Commissions-Gutachten angenommene Anomalie, daß die Sonderburgische Investitur auch nach 1658 für ein allodiales Land bestehen blieb, und durch fortgesetzte Lehnserneuerungen der gesammten Hand am Herzogthum Schleswig in stetem Andenken erhalten wurde, für den dieser Verhältnisse Kundigen gar nicht existirt. Aus diesem Grunde ist es auch richtig, daß die Aufhebung des Schleswig'schen Lehns nur bis zum Abgang des Mannsstammes der beiden regierenden Fürsten sich erstrecken konnte, und daß in den Lehnserneuerungen für das Sonderburgische Gesammthaus zugleich die Bedeutung eines von der Krone und dem Reiche Dänemark im Sinn der frühern Lehnsverbindung gemachten Vorbehalts gefunden werden muß.

Diese Bemerkungen werden den practischen Unterschied des lehnbaren und des nicht lehnbaren Folgerechts erläutern, und wiederum die Richtigkeit des Fundamentalsatzes, den wir zum Ausgangspuncte unserer kurzen Erörterung nahmen, bestätigen, nemlich daß rechtsgültig erworbene Successionsrechte (wohin namentlich auch noch die in Erbverbrüderungen mehrerer Häuser oder Linien desselben Hauses zu rechnen sind) auch nach der temporairen Aufhebung des Schleswig'schen Lehnsverbandes bei Kraft geblieben sind. Zugleich hat die vorstehende Deduction von vorn herein den ursprünglichen, wahren und zweifellosen Rechtsgrund für die künftige Succession der Mannsstämme des sammtbelehnten Fürstenhauses, mit Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft aus der Herzoglich-Königlichen Primogeniallinie aufgedeckt, und somit unserer weitern Betrachtung das eigentliche Rechtsfundament gelegt.

Für das Herzogthum Schleswig, als ein von der Krone Dänemark relevirendes Lehn, können freilich die Grundsätze des deutschen Reichslehnrechts nicht direct geltend gemacht werden. Da aber das altnordische oder altdänische Recht keine festbestimmte Ordnung der Lehnfolge, ja sogar keine Erblichkeit der Lehne überhaupt als Regel und gesetzliche Norm kannte, während nichts desto weniger das Schleswig'sche Lehn, wenigstens von der Zeit an, da dasselbe in den beständigen Lehnsbesitz der Holsteinischen Grafen aus dem Hause Schauenburg kam (1386), entschieden erblich gewesen und stets geblieben ist, so steht schon a priori mit großer Evidenz anzunehmen, daß man sich hier in Absicht des Lehnfolgerechts und der Lehnfolgeordnung ganz und allein nach dem Beispiele des benachbarten, unter demselben Fürstenhause engverbundenen Holsteinischen Lehnsterritoriums, und folglich im Allgemeinen nach dem bei der Deutschen Lehnsart Gebräuchlichen gerichtet haben wollte und mußte. Hatten doch schon in einer frühern Periode, unter den Herzögen aus dem Abel'schen Stamme, und zwar gleich für Abel's Sohn, Waldemar III. die Holsteinischen Grafen, seine Oheime mütterlicher Seite, nach des Vaters Tode (1252) das Herzogthum Schleswig (Südjütland) als erbliches Lehn, gegen Pflicht und Dienste, „wie die Fürsten und Herren in Deutschland ihre Lehen besäßen", von der Krone Dänemark gefordert *); welchem damals freilich der König

---

*) Arrild Hvitfeld til Oedersberg, Danmarckis Rigis Kronicke, prented i Kjöbenhaffn. Anno 1652. pag. 236 ff. — Zwar hat Dahlmann, im 3ten Bande seiner Geschichte von Dänemark, Cap. 25, auf sehr scharfsinnige Weise ausgeführt, daß das Herzogthum Schleswig unter dem Schauenburgischen Hause, also vor 1460, für Weiberlehn gegolten habe, und Michelsen (Polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession. Leipzig 1844. p. 43 ff.) für jene Annahme Dahlmann's eine Menge urkundlicher Beweise nachgetragen. Ohne

Christoph I. widersprach, ohne jedoch eine Belehnung blos auf Lebenszeit durchsetzen zu können. Es liegt aber auch der positive Beweis dafür in dem Umstande, daß Schleswig bereits den sämmtlichen Nachkommen des Holsteinischen Grafen Gerhard des Großen zur gesammten Hand verliehen war (1392), da die Einführung dieses, nur dem Deutschen Rechte angehörenden Instituts auch die Anwendung der damit zusammenhängenden deutschrechtlichen Grundsätze nothwendig bedingt. Dasselbe Institut der Deutschen Sammtbelehnung bildet gleichfalls unter den nachfolgenden Herzögen aus dem Oldenburgischen Hause den eigentlichen Rechtsgrund und die gemeinschaftliche Basis des ganzen collateralen Successionsrechts der Lehnsagnaten in die fortan auch grundgesetzlich und unzertrennlich verbundenen Lande Schleswig und Holstein, und wir finden darin gleichsam die Saamenblättchen, welche in früherer Zeit den Keim des für beide Lande gemeinsamen Erbfolgesystems ernährt und erhalten haben. Welche Sicherheit könnte uns die grundgesetzliche Vereinigung der Herzogthümer zu einem staatsrechtlichen Körper gewähren, wenn zwischen beiden ein verschiedenes Recht der Erbfolge stattfände, und nicht zugleich in der neueren Staats-

---

uns hier darauf weiter einlassen, aber auch ohne die Richtigkeit dieser Meinung zugeben zu können (worüber wir bald in einem, für den Druck bestimmten, Werke über das Fürstliche Recht der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge uns ausführlich zu äussern Gelegenheit haben werden), bedarf es für den Kundigen nicht erst der Bemerkung, daß die Frage jedenfalls auf die Erbfolge in dem Oldenburgischen Gesammthause, also auf die Succession der Descendenz Christian's I., keine Beziehung hat und haben soll, weil sie nach allen vorliegenden Lehnbriefen, insbesondre nach dem Odenseischen Vergleich von 1579, nach den eingeführten Primogeniturordnungen aller Häuser, nach dem Souverainetäts-Diplom von 1658 (worin das Land ausdrücklich als „Mann-Lehn" bezeichnet wird), und nach zahlreichen sonstigen Urkunden, eine reine Absurdität wäre.

succession das Princip feststände, daß fortan nur in das ganze untheilbare corpus succedirt werden kann? Da aber das Herzogthum Schleswig mit dem Herzogthum Holstein nach völlig gleichen Successionsnormen vererbt wird, vermöge der, dem Fürstlichen Gesammthause in seinen mehreren Linien rücksichtlich beider Herzogthümer übereinstimmend, wenn auch von verschiedenen Lehnsherren, ertheilten Belehnung zur gesammten Hand und der besonderen, für die einzelnen Linien errichteten Primogeniturordnnngen, so führt dies nothwendig zu demselben Resultate bei Schleswig wie bei Holstein. Es ist daher unnöthig, zu streiten, ob das Deutsche und gemeine Lehnrecht in complexu auf die Successionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein angewandt werden könne, da es genügt, daß wenigstens dasjenige Deutsche Rechtsinstitut seit fünf Jahrhunderten hier unwidersprechlich gegolten hat, welches den wahren Grund und die Basis alles Successionsrechts der sämmtlichen Mannsstämme des Oldenburgischen Geschlechts ausmacht, und dessen Rechtsbegriff die Anwendung der aus demselben fließenden oder mit seinem Wesen innerlich zusammenhängenden Rechtsbestimmungen von vorn herein als nothwendig voraussetzt. Wir brauchen uns daher gar nicht erst auf die libri feudorum zu berufen, noch auf die Deutschen Rechtsbücher *), sondern es genügen uns die in Dänemark selbst, in Odense und Kopenhagen geschlossenen

*) Bei der Erbtheilung nach dem Tode Herzog Johann's des Aeltern (1580), gleichwie bei vielen spätern Vorgängen in unserm Fürstenhause, berief man sich allerseits ausdrücklich auf die „gemeinen Deutschen Lehnrechte," und zwar ohne zwischen Schleswig und Holstein dabei einen Unterschied zu machen. Dies, und namentlich, daß auch bei den Verhandlungen, welche dem Odenseer Grundvertrag (1579) für die Schleswig'sche Belehnung vorhergingen, so wie bei der Abfassung dieses Vertrages selbst, das gemeine Deutsche (nicht etwa nur das Sächsische) Lehnrecht befolgt wurde, ist leicht aus Acten und Schriften zu belegen.

Verträge und ausgestellten Urkunden, die Autonomie der regierenden Familie und ihrer einzelnen Stammlinien, die Hausgesetze, Familienverträge, Observanzen und Lehnsgebräuche in dem Gesammthause, endlich die Geschichte, insofern sie den Inhalt jener Quellen des Privatfürsten- und Staatsrechts erläutert und ergänzt (observantia interpretativa). Hier können wir nur kurz und übersichtlich die Hauptmomente andeuten, um nicht zu weitläufig zu werden.

Der Stammvater des Sonderburgischen Hauses, als der jüngern Königlichen Linie, von welcher jetzt noch die Häuser Sonderburg-Augustenburg und Sonderburg-Beck (jetzt Glücksburg) in zahlreicher Nachkommenschaft blühen, war Herzog Johann der Jüngere, Sohn König Christian's III., Bruder König Friedrichs II. Dieser theilte seinem jüngern Bruder, zufolge des Flensburger Theilungs-Recesses vom 27. Januar 1564, ein Drittheil seiner väterlichen Erblande in Schleswig und in Holstein ab. Zwar konnten Herzog Johann, und nach ihm seine Söhne, Herzöge von Sonderburg-Sonderburg, Sonderburg-Ploen, Sonderburg-Glücksburg, Sonderburg-Norburg und Sonderburg-Arroe, aller Bemühungen und Verhandlungen ungeachtet, die Huldigung der Landstände, welche der Subdivision des Landes energisch widersprachen, nicht durchsetzen, und blieben sonach paragirte oder abgetheilte Herren, verfassungsmäßig den Landtagsschlüssen unterworfen; doch konnten die Stände es nicht hindern, daß denselben ihre Gebietstheile mit aller Hoheit und Gerechtigkeit übertragen wurden. Was namentlich das Schleswigsche Lehnsverhältniß und die damit zusammenhängenden Successionsverhältnisse betrifft, so haben diese ihre Hauptbasis und sichere Begründung in dem, nach langen Verhandlungen zu Stande gebrachten Odenseischen Vergleiche vom 25. März 1579 gefunden, der die obwaltenden Differenzen im Fürstenhause beendigte, und diese Verhältnisse für die Zukunft sehr klar und

bestimmt ordnete. Dieser, unter Vermittelung eines Kurfürsten und zweier deutschen Reichsfürsten geschlossene Haupt- und Grundvertrag enthält von Seiten des Königs von Dänemark, als Lehnsherrn, das Versprechen, daß in die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig, sammt der Insel Femern, als einem „altväterlichen, angeerbten Fahnenlehn" (Art. 1.), die sämmtlichen „Herzoge zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, die itzo leben und künftig seyn werden, welche doch nicht allbereit durch sonderliche Verträge abgefunden und daran Verzicht gethan, sambt deren Nachkommen, begriffen seyn sollen." (Art. 2.) „Wie dann Ihro Königl. Majestät und Derselben Successoren am Reiche Dennemarcken Ihro Fürstl. Gnaden und Derselben Lehens-Erben unweigerlich jederzeit die renovationem investiturae, oder Lehens-Reichung, an solchen Fürstlichen Lehenstücken thun und widerfahren lassen wollen." Das vereinbarte Formular des Lehnseides, Lehnsreverses und des Lehnbriefes wurde dem Vergleiche als Anhang beigefügt. Hiernach ist von König Friedrich II. zu Odense, am 2. May 1580, für den Herzog Johann zu Sonderburg der Lehnbrief über die zur Gesammthand geschehene Verleihung des Herzogthums Schleswig und des Landes Femern, „zu einem rechten Fürstlichen, altväterlichen, anererbten Fahnenlehn" ausgestellt worden, welcher Lehnbrief für die Folge immer maaßgebend blieb. Die Feierlichkeit des Investituractes *) fand am folgenden Tage mit glänzendem Pomp statt, sowie in Gemäßheit des Vergleichs in der Folge die Belehnung der sämmtlichen Herzöge Schleswig-Holsteins aus Oldenburgischem Stamme zur gesammten Hand immer erfolgte, bis später statt der solennen Lehnsurkunden simple Muthscheine ertheilt zu werden pflegten. Der Geheime-Justizrath, Professor Michelsen zu

---

*) Vgl. darüber Krüger, Historie der Odenseeischen Lehnsempfängniß. Hamburg 1581. 4.

Jena, hat sich, vermöge seiner reichhaltigen Sammlungen für das Schleswig-Holsteinische Staats- und Privatfürstenrecht, das Verdienst erworben, über den ganzen spätern Verlauf der Lehnsmuthungen wegen des Herzogthums Schleswig, soweit sie das Sonderburgische Gesammthaus betreffen, bestimmte Nachweisungen zu geben *). Daraus geht denn hervor, daß der letzte Lehnbrief über die gesammte Hand am Fürstenthum Schleswig und dem Lande Femern für den Herzog Christian Adolph zu Sonderburg am 11. October 1663, zufolge der in Kopenhagen vollzogene Investitur, ertheilt ist. Später fand die von den Herzögen des Sonderburgischen Hauses immer in gebührender Lehnsfrist (laut Art. 5. des Odenseischen Vergleichs) nachgesuchte solenne Lehnserneuerung auf Seiten der Könige Schwierigkeit und ausweichende Antwort. Aber förmliche Muthscheine, zur Wahrung der gesammten Hand, wurden fortwährend ausgestellt, und noch mit Entschuldigungen wegen der Aussetzung der feierlichen Investitur begleitet. Aus dem Gutachten der Erbfolge-Commission erfahren wir, damit übereinstimmend, daß nach Ausstellung des letzten Gesammt-Lehnbriefes für die Nachkommen Herzog Johann's des Jüngern im Jahre 1649, dieselben auch nach 1721 fortgefahren, nicht allein „wegen ihres innehabenden possedirenden Antheils" im Herzogthum Schleswig, sondern auch „wegen der gesammten Hand daran und dem Lande Femern" zu muthen, und daß die Muthscheine bis über die Hälfte des vorigen Jahrhunderts fortgedauert haben. Die letzte Königliche Antwort, statt Muthzettels, für die Sonderburgischen Lehnsfolger des Glücksburgischen Hauses, wegen possedirenden Lehnstücks, datirt hiernach vom 7. August 1767. Die Commission räumt es ferner mit ausdrücklichen Worten ein, daß alle auf die Muthgesuche erfolgten Königlichen

---

*) Polemische Erörterungen über die schleswig-holsteinische Staatssuccession, Leipzig 1844 u. 1846, besonders II. p. 15 ff.

Erwiederungsschreiben dahin abgefaßt waren, daß die Rechte der Linie durch die geschehene Lehnswerbung gewahrt seyn sollten, und daß wegen der Belehnung vorbehalten wurde: „wenn und welcher Gestalt solche geschehen könne". In diesem Sinn (heißt es), mit Vorbehalt von Zeit, Ort und Weise der Belehnung, auch mit Verweigerung derselben mit Rücksicht auf Incident-Fragen, wegen des Besteurungsrechts, unehrerbietigen Bezeigens ꝛc., liefen solche Muthungen noch durch das Jahrhundert von der Souverainetät (1658) bis zur unbedingten Abtretung Schleswigs an die Dänischen Thronerben, welche die Kaiserlich-Russische Renunciationsacte im Entwurf schon 1767 aussprach." Daß auf die Muthschreiben später keine Investitur mehr erfolgte, welche übrigens noch 1663 für die („ausgestorbenen?") Linien von Sonderburg-Sonderburg und Sonderburg-Norburg ertheilt, für Ploen noch 1670 zugesagt, aber nicht zur Ertheilung gekommen seyn soll, will, im graden Widerspruch mit diesen Thatsachen, die Commission auf völlig unbegreifliche Weise damit erklären, daß seit 1658, also seit der Souverainetätserklärung des Herzogthums Schleswig, „ein Sonderburgischer Successionsanspruch an Schleswig von der Königlichen Linie, so lange von ihr noch Mann oder Weib übrig, als nicht mehr berechtigt betrachtet wurde," weshalb auch angenommen wird, daß die vor wie nach 1721 ertheilten Königlichen Muthscheine, mit der ausdrücklichen Erklärung, „daß die Rechte der Linie durch die Muthung gewahrt seyn sollten," für die damals angeblich begründete Erbfolge nach dem Königsgesetz kein Hinderniß gewesen. Zur Erklärung dieser Widersprüche giebt uns die Commission keinen Schlüssel. Sie beschränkt sich einfach darauf, einen Vorgang für ihre Behauptung in Anspruch zu nehmen, der die Ansicht des Königs in's Licht setzen soll. König Friedrich III. soll nemlich, als er im Jahre 1665, vor der schließlichen Redaction

des Dänischen Königsgesetzes, dem Herzoge Joachim Ernst von Ploen durch dessen Sohn, den Prinzen Hans Adolph, der sich derzeit in Kopenhagen aufhielt, den, freilich durchaus erfolglos gebliebenen, Vorschlag eröffnen ließ, der Herzog möge, für sich und seine Erben, wie auch im Namen seiner sämmtlichen Vettern Sonderburgischer Linie, „auf die begehrte Erbhuldigung zu dem Herzogthum Holstein, so lange als Unsre (des Königs) eheliche Descendenten, mann- und fräulichen Geschlechts, und Dero Leibs-Erben und Nachkommen einer übrig, und nach Gottes Willen im Leben seyn wird, (sich) gänzlich begeben,“ — hiebei in Parenthesi haben einfließen lassen: „weil im Schleswig'schen Unsre und der Unsrigen Erbgerechtigkeit bereits stabiliret und festgestellet.“ Mag immerhin König Friedrich III. damals, als er darauf ausging, seinen cognatischen Nachkommen, mit Ausschluß seiner Agnaten, die Thronfolge in Dänemark zu sichern, ein Gleiches auch für die Herzogthümer gewünscht haben; mag er, von diesem angelegentlichen Wunsche geleitet, sogar hinsichtlich des Herzogthums Schleswig geglaubt haben, was er nur wünschte; — obgleich man schlechterdings nicht einzusehen vermag, wie und wodurch denn bereits im Jahre 1665, also 15 Jahre erst nach Erlassung des von ihm selbst ausgegangenen, immerwährenden, auf den Mannsstamm beschränkten Primogeniturstatuts für die Königliche Linie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, die Erbgerechtigkeit der Seinigen, nemlich seiner cognatischen Nachkommen, im Schleswig'schen stabilirt und festgestellt seyn soll; — wie dem immer sey und was der König dabei in seinen Gedanken oder vielleicht gar Entschlüssen behalten haben mag: die Thatsache steht fest, im Herzogthum Schleswig bestand und besteht für die Herzoglich Königliche Linie keine andere Erbfolgeordnung, als die in dem Primogeniturgesetz von 1650 bestimmte, ausschließlich agnatische Folge, wonach jedesmal der älteste Mann in der

ältesten Linie zur Succession berufen ist. An eine Ausschließung, namentlich der Sonderburgischen Mannsstämme von dem Folgerecht in die Herzogthümer konnte zudem der König damals um so weniger gedacht haben, als er ja erst im Jahre 1663, mithin zwei Jahre vorher, die förmliche Belehnung wegen der gesammten Hand an dem Herzogthum Schleswig und dem Lande Femern den nicht ausgestorbenen, sondern fortblühenden Linien von Sonderburg-Sonderburg erneuert hatte!

Die Commission bemerkt ferner — man sieht nicht, zu welchem Zweck, — alle Verleihungen der gesammten Hand wären für die Sonderburgische Gesammtlinie, soweit ihre Nachforschungen gereicht haben, ausschließlich an angestammte Lehntheile (lehnbare Stammlande) geknüpft gewesen; sie schienen keinem Personalisten dieses Hauses, außer im Zusammenhange mit Lehnsbesitz, je ertheilt zu seyn, „daher mußte, wenn dies feststand, der Königlichen Linie, um allen Sonderburgischen Erbprätensionen ein Ende zu machen, nichts näher liegen, als das Lehngut, welches sie bedingte, selbst zu erwerben.“ „Und dies machte die Königliche Linie sich nicht allein zur Aufgabe, sie vollbrachte es,“ indem sie erst Sonderburg, dann Norburg, dann Ploen, zuletzt Glücksburg (1779), und damit alle Theile des alten Sonderburgischen Fürstenlehns, durch Unterhandlungen und durch Abfindung der näher berechtigten Lehnsfolger reunirte. Es ist dies eine ganz neue Theorie: die Successionsberechtigung, auf Sammtbelehnung und Geblüt beruhend, soll bedingt seyn durch angestammten Lehnsbesitz! soll mit demselben zugleich unwiederbringlich verloren gegangen seyn! Und aus welchem Grunde? — weil die gesammte Hand, wie behauptet wird, keinem sogenannten Personalisten in der spätern Zeit erneuert worden sey! Das führt zurück auf die berühmte anachronistische Theorie des Dr. Ostwald, welche von dem Kopenhagener Professor Larsen in der Rothschilder Stände-

versammlung vorgebracht, dort das Lob historisch-juristischer Gründlichkeit geerntet hat *), dagegen von unserm wackern und streitbaren Landsmann, dem Geheimen-Justizrath und Professor Michelsen (a. a. O. II. p. 24 ff.), „Angesichts sämmtlicher Juristen Deutschlands, die mit dem Studium des Lehnrechts sich beschäftigt haben," „für ein rabulistisches Raisonnement" erklärt und so vollständig abgefertigt ist, daß wir, um nicht Iliadem post Homerum zu schreiben, unsre Leser bitten wollen, Michelsen's gründliche und vernichtende Kritik jener, wenigstens um drei oder vier Jahrhunderte verspäteten, neu-alten Ostwald'schen Rococo-Theorie in deßen: Polemischer Erörterung &c. selbst nachzulesen, indem wir es für unnöthig halten müssen, das, was schon völlig todt ist, uns abermals zum Gegenstand einer weiteren Bekämpfung zu nehmen. Daher kein Wort mehr darüber, als die einfache Bemerkung, daß der Vf. der von uns widerlegten drei Artikel, vermöge einer sonderbaren Ideenverwandtschaft, die es allein zu erklären vermag, jene Ostwald'sche Theorie sich angeeignet und, quasi re bene gesta, die vermessene, mit gar nichts motivirte Behauptung recoquirt hat: daß die Gesammtbelehnung ein lediglich persönliches Erbrecht gebe, welches auf die Erben des Belehnten, ohne ausdrückliche Erneuerung, nicht übergehe, ja daß sogar jeder Anspruch auf Gesammtbelehnung, im Fall dieselbe einmal nicht erneuert worden (einerlei ob durch eigene Versäumung, oder durch Weigerung des Lehnsherrn!) für die demnächstigen Erben des nicht mehr Gesammtbelehnten verloren gegangen sey und in

*) Sie ist, als Bruchstück einer angeblich noch zu erwartenden Schrift des Herrn Ostwald über die Erbfolge in Schleswig und Holstein, mitgetheilt von dem Herrn Baron von Dirckinck-Holmfeld, in des Letztern Broschüre: Essai historique sur la question de la succession du royaume de Dannemark et analyse de droit quant aux duchés de Slesvig et de Holstein. Copenhague 1844.

Uebereinstimmung mit diesem Princip, die Lehnsansprüche des Sonderburgischen Hauses, insbesondre der gegenwärtig noch existirenden Linien desselben, in Ansehung des Herzogthums Schleswig bereits erloschen gewesen, als die Ereignisse des Jahres 1721 eintraten! — — —

Aber das Commissional-Gutachten (und mit demselben natürlich denn auch unser Verf.) hat es sogar nicht verschmäht, das seit dem Jahre 1616 zu Grabe getragene landständische Recht der Erwählung des jedesmaligen Landesherrn unter den männlichen Nachkommen Christian's I. wieder heraufzubeschwören, und darin einen Verbündeten zu suchen, um den nächsten Agnaten ihr Erbrecht auf Schleswig (wie nach dem gleichen Grunde auf Holstein) abzustreiten. So unglaublich es klingt, es ist dennoch buchstäblich wahr! „Für sie (die Nachkommen Johann's des Jüngern) wurde auf dem Landtage von 1616 das ständische Wahlrecht nicht ad jus primogeniturae reducirt." „Sie hatten demnach von den Landständen auch nicht das Recht erlangt, für ihre Linie eine Primogeniturordnung zur Ersetzung der Wahl zu stiften." „In einem Lande, wo das reine Geblütsrecht durch Belehnung und Huldigung beschränkt, und wo die Belehnung allein um so weniger ein genügender Successionstitel war, als hierauf nach den Landesprivilegien nur der gewählte Landesherr Anspruch hatte, war es für die Sonderburger Herzöge von höchster, ja entscheidender Bedeutung, ihre eventuellen Erbrechte durch Erbverträge mit den beiden 1658 souverain gewordenen Fürsten zu sichern. Es geschah nicht. Die Sonderburgischen Fürsten blieben so gestellt, daß sie sich damit begnügen mußten, nach wie vor für ihre Antheile am Erbe Johann's des Jüngern Belehnung, und daneben für ihren Erbanspruch am Herzogthum" (der nemlich nach dem Obigen, darin bestehen würde, daß sie sich vorkommenden Falles den Ständen —

welchen? — zur Wahl stellen durften!) „die gesammte Hand zu suchen.“ — Diese ganze Argumentation ist (ganz abgesehen von dem ihr zu Grunde liegenden, gewaltig starken Anachronismus, der das vor mehrern hundert Jahren antiquirte, zudem von dem Deutschen Kaiser und Reich zu keiner Zeit als zu Recht bestehend anerkannte, ständische Wahlrecht gegen das Erbrecht, nicht der regierenden Königlichen, sondern der nicht regierenden Sonderburgischen oder jüngern Königlichen Linie wieder in Leben und Wesen der Neuzeit zurückzuführen, keinen Anstand nimmt) eine unzulässige exceptio de jure tertii — der nicht mehr vorhandenen, wenigstens nicht mehr in anerkannter Wirksamkeit befindlichen, alten Schleswig-Holsteinischen Landstände, von denen man sonst nichts mehr hören will!

Gegen den jedesmaligen König von Dänemark wird es aber ohne Frage zur Fundirung und Sicherstellung des eventuellen Sonderburgischen Erbrechts völlig ausreichen müssen, daß seine Vorfahren am Reich eben dieses Erbrecht durch frühere Sammtbelehnung mit dem Herzogthum Schleswig anerkannt und festgestellt haben, wie es von Alters her ohnedies schon nach Geblütsrecht bestand *), unbeschadet der theuren Landesrechte von Gestern und von Heute. Auch fällt es in die Augen, daß der vom ständischen Wahlrecht gegen das Erbrecht der Sonderburger hergenommene Grund offenbar zu viel beweist, indem seine einfache Consequenz dahin führen müßte, auf gleiche Weise auch das cognatische Erbrecht der Königlichen Primogeniallinie, worauf sich die ständische Restriction des Wahlrechts „ad jus primogeniturae“ ebensowohl erstrecken würde, ausschließen und beseitigen zu können.

Nach allen vorliegenden Urkunden, Staatsverträgen und Lehnsbeweisen war es jedenfalls bis 1721 um das agnatische

*) Worüber zu vergleichen. Eichhorn, D. St. u. R. Gsch. 4te Aufl. §. 407 u. §. 542. Michelsen, a. a. O. II. p. 28. ff. p. 36 ff.

Erbrecht des Sonderburgischen Hauses wohl bestellt, und findet sich Alles in bester Ordnung, nach Vorschrift und auf Grundlage der Lehnrechte, die in ihrer fortwährenden, unveränderten Gültigkeit allen Ansprüchen, von welcher Seite sie kommen, ihr rechtes Maaß und Ziel setzen. Ein Erbverzicht und eine Cession von Seiten der beiden, noch blühenden Linien des Sonderburgischen Stammes, der Augustenburgischen und der Beck-Glücksburgischen, ist, gegen eine verglichene Entschädigung, bekanntlich nur auf die Anfallsrechte der nächstgesippten Agnaten, in Ansehung des Ploenischen und Glücksburgischen, früher auch des Norburgischen Landestheils, beim Abgange der resp. Stammlinien zu Gunsten der ältern Königlichen Linie ausgestellt worden. Nichts desto weniger sollen die klar nachgewiesenen, unbestreitbaren Successionsrechte der Sonderburgischen Lehnsfolger mit Einemmal für Schleswig durch den, im zweiten Artikel näher von uns beleuchteten, Huldigungseid der Herzöge von Augustenburg und von Glücksburg, der aber den damaligen Herzog von Holstein-Beck und seine Descendenten gar nicht angeht, was von der Commission ausdrücklich zugestanden wird, mithin schon aus diesem Grunde den Eintritt der Cognatenfolge nicht bewirken könnte, ihre Endschaft erreicht haben. Daß die Huldigungseide keinen Verzicht auf das Lehnerbrecht ausdrücken sollten und wollten, räumt die Commission mit ausdrücklichen Worten ein, fügt aber den uns unverständlichen Satz hinzu: „aber eine Erbfolge im Herzogthum, wozu, unter Mitwirkung der beiden, mit adeligen Gütern dort angesessenen, Sonderburgischen Herzöge (für sich, ihre Erben und Successoren), das Geschlecht König Friedrich's III. im männlichen und weiblichen Stamme berufen worden war (?), (war) vor dessen Ausgang für eine agnatische Succession, namentlich der Erben und Successoren dieser Herzöge, zu einer staatsrechtlichen Unmöglichkeit geworden? Was man nicht ver-

stehen kann, das kann man auch nicht widerlegen. Wir müssen uns daher, unter Bezugnahme auf die in unserm zweiten Artikel gegebene Ausführung darauf beschränken, hier nochmals hervorzuheben, daß eine Huldigung, welche gradezu eine gewöhnliche Erbhuldigung genannt, und als solche nur gefordert wurde; welche die Herzöge noch dazu lediglich mit Rücksicht auf ihre „im Herzogthum belegenen Güter" leisten sollten und leisteten, (während die Herzöge von Norburg und Glücksburg, damals noch im Besitz Schleswig'scher Lehnstücke sich befindend, als solche eben so wenig wie die übrigen, mit Gütern im Herzogthum Schleswig nicht angesessenen Herzöge von Ploen, Rethwisch und Beck gehuldigt haben), ihrer Natur nach keine Renunciation und Cession der eventuellen Successionsrechte ist und seyn kann, um so mehr, als von einem Aufgeben des Lehnfolgerechts an einem Herzogthum in der Qualität des „Unterthanen" oder des „Gutsbesitzers" im Gegensatz des hiebei nur in Betracht kommenden eventuellen Lehnfolgers, zu reden, offenbar ungereimt und ohne allen Sinn seyn würde; wie denn ein solches Vergeben, (das hier ein reines Verschenken seyn würde) von Rechten, die den Huldigungleistenden und ihren Nachkommen zustanden, und die durch beständig erneuerte Investitur im frischesten Andenken erhalten waren, wofür auch nicht die mindeste Entschädigung weder von der einen Seite geboten, noch von der andern begehrt wurde, (während bei andern, doch weniger wichtigen Successionsfällen in dem betheiligten Fürstenhause, die vorhergingen und die nachfolgten, bedeutende Abfindungen und sogar genau berechnete Aequivalente gereicht werden mußten), im Zweifel, nach einer allgemeinen bekannten Rechtswahrheit, jede Vermuthung gegen sich hat. Nur gegen den Verf., der auch hier den Apologeten des Commissional-Gutachtens macht, und gegen die von ihm angezogene Rechtsregel, wonach Niemand die in einer persönlichen Qualität vorgenommene Rechtshandlung in einer

andern Qualität anfechten kann, müssen wir noch bemerken, daß solche Regel auf den fraglichen, von den beiden Sonderburgischen Herzögen geleisteten Erbhuldigungseid schlechterdings keine Anwendung leidet, indem dabei die petitio principii unterläuft, daß die Herzöge durch die Huldigung einen sie bindenden Erbverzicht geleistet haben. Da sie nun aber davon weit entfernt gewesen sind, da so Etwas ihnen gar nicht zum Bewußtsein gekommen ist, da über eine vertragsmäßige Aenderung der Successionsordnung mit ihnen gar nicht unterhandelt war, und sie also auch in eine solche nicht eingewilligt haben und haben konnten, so ist es Unsinn, da von Anfechtung einer Rechtshandlung zu reden, wo nichts angefochten, sondern nur behauptet wird, daß die seit Jahrhunderten bestehenden und niemals aufgehobenen Successionsrechte des Sonderburgischen Hauses fortbestehen. Nicht diese unsere Auffassung ist es, die der Natur des Eides und seiner Heiligkeit widerspricht, worüber der Verf. so erbaulich oder vielmehr pathetisch sich vernehmen läßt; sondern der Mißbrauch des Eides, und zwar ein sehr arger, liegt allein auf seiner Seite, wenn er denselben, seiner innersten Natur und Bedeutung zuwider, auf ein non cogitatum quid beziehen will, und so ein quid pro quo hier vorgehen läßt. Er grade macht's mit dem Eide nicht anders wie der Teufel mit der Bibel! und er wagt noch auszurufen: „Fürst oder Bauer, Gutsbesitzer oder Bettler, — wer schwört, schwört als Mensch und als Christ, und ist als solcher durch seinen Eid gebunden!" O des frommen und feinen Mannes, — „als Menschen und als Christen!" —

Ohne uns übrigens auf die Frage näher einzulassen, ob und inwieweit die Handlungen eines Ascendenten im Lehnsverhältniße den Descendenten, als solchen oder als Erben präjudiciren können, müssen wir doch die einfache Bemerkung hinzufügen, daß, da von gegnerischer Seite selbst in den Huldigungseiden

der beiden Herzöge kein „Verzicht auf lehnrechtliches Erbrecht", also kein Erbverzicht, sondern nur eine persönliche Bekräftigung der gebührenden Unterthanen („und Vasallen") Treue gefunden wird, die eidliche Huldigung an die eventuellen Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung, secundum tenorem Legis Regiae, unmöglich so angesehen werden kann, als wäre sie in die Seele der künftigen Erben und Nachfolger von den Schwörenden geleistet, mithin auf keinen Fall den rechtlichen Effect haben kann, die Erben und Descendenten zu binden oder zu verpflichten. —

Das Commissions-Gutachten hat sich am Schluße die Aufgabe gesetzt, die Ansicht, daß „das Erbstatut der Speciallinie Sonderburg-Sonderburg von 1633 ein Primogeniturgesetz für Staatssuccessionen" sey, als einen Irrthum darzustellen und damit die Behauptung verbunden, daß, als den Linien Augustenburg und Beck die Erbschaft ihrer Agnaten zu Sonderburg-Ploen und Sonderburg-Glücksburg eröffnet wurde, nichts nach Erstgeburtsrecht entschieden, sondern vielmehr die im Grade nächsten Agnaten entschädigt worden seyen. Mit der Frage wegen der Successionsordnung im Sonderburgischen Hause gelangen wir aber auf ein Gebiet, wo die Entscheidungsquelle und Norm eine ausführlichere Erörterung verlangt, die hier, wo es sich nur darum handelte, die Anfallsrechte der Herzoglich-Sonderburgischen Mannsstämme, im Gegensatz der Weiberstämme aus der Herzoglich-Königlichen Linie, überhaupt nachzuweisen, außer dem Zweck dieses Aufsatzes liegen würde und daher lieber auf ein anderes Mal verspart werden mag. *)

---

*) Bei den Odenseischen Vergleichsverhandlungen war man nemlich in Ansehung der Successionsordnung, über die man in bestimmten Punkten verschiedene Ansichten hegte, zu keiner definitiven Vereinbarung gekommen; vielmehr sagt hierüber der Art. 4. des

Ebenso wollen wir uns nicht bei der Prüfung der eventuellen, nach vorherigem Abgange der Sonderburgischen Zwischenlinie eintretenden, Successionsansprüche der drei noch blühenden Linien des Herzoglich-Gottorpischen Hauses aufhalten, da auch diese Untersuchung unserm eigentlichen Hauptzweck fern liegt und hoffentlich niemals zu practischer Wichtigkeit für unser Land gelangen wird. Nur wollen wir gegen die Anführungen der Commission und ihres Apologeten, daß nach Kriegsrecht auch wegen des Herzoglich-Königlichen Antheils ein Gottorpisches Erbrecht für erloschen geachtet werden müsse, und daß nach den Grundsätzen des Völkerrechts hinsichtlich eines im Kriege gewonnenen Landes die Cession oder Renunciation des actuell Besitzberechtigten, der hier zugleich der Chef der ältesten Gottorpischen Linie, und somit auch des Gesammthauses Gottorp gewesen, welcher Verzichtsacte übrigens auch noch ausdrücklich der Repräsentant der dritten Gottorpischen (jetzt Großherzoglich-Oldenburgischen) Linie beigetreten, genüge, um einen auf Eroberung gegründeten Besitz zu einem rechtmäßigen zu erheben, und unter allen Umständen alle, den anerkannten und garantirten Rechten der Dänischen Kronerben widerstreitenden Ansprüche, nicht blos des Gottorpischen, sondern auch des Sonderburgischen Hauses zu beseitigen, — unsrerseits die beiden einfachen und unwidersprechlich gewissen Sätze hinzustellen uns begnügen, daß 1) das jus belli so wenig, als ein völkerrechtlich geschlossener Vertrag den Rechten dritter de jure in irgend einer Weise zu präjudiciren im Stande ist; und daß 2) das Kriegsrecht ebensowenig mit den Erbfolgerechten zu thun hat, welche das besiegte und

---

Odenseischen Vergleichs: „Nachdem aber wegen Ungewißheit der Stelle und anderer mehr Ursachen, itziger Zeit Ihre Königl. Maj. und Fürstl. Gnaden sich der künftigen Succession nicht vergleichen können, als soll einem jeden Theil dißfalls sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn.“

verdrängte Fürstenhaus nach Aussterben der ältern und jüngern Herzoglich-Königlichen Linie, jure agnationis et coinvestiturae, besitzt, indem die Erbfolge sich immer von selbst nach dem Letztlebenden richtet, also von diesem auf den Nächstgesippten devolvirt wird. Um folglich dem Weiberstamme der Herzoglich-Königlichen Linie die Succession vor den Mannsstämmen der Gottorpischen — und selbstverständlich nur der Gottorpischen, nicht auch der Sonderburgischen — Linie anzuwenden — (falls von einem Erbrecht der Cognaten, nach Aussterben aller Agnaten, überhaupt sowie von einer cognatischen Erbfolgeordnung, insbesondere einer, mit der des dänischen Königsgesetzes übereinstimmenden, in den Herzogthümern die Rede seyn kann), — würde man sich jedenfalls auf klaren und unzweifelhaften, bindenden Erbverzicht zu Gunsten der Königlichen Weiberstämme zu berufen nicht umhin können.

Wir können diesen Aufsatz nicht schließen, ohne noch auf den perfiden und denunciatorischen Eingang zu dem dritten Artikel des Verf.'s einen Fingerzeig zu werfen. Der Verf. geht nemlich davon aus, wie der Frage, „ob eine vor 125 Jahren vollzogene Verfassungsänderung, welche, ehe man in neuerer Zeit sie in Zweifel zu ziehen anfing, bereits ein Jahrhundert hindurch unangefochten bestanden, in ihrer Entstehung rechtmäßig gewesen sey oder nicht", — wenn sie gleich, wie jedes andere historische Problem zum Gegenstand wissenschaftlicher Erröterung gemacht werden könne, dennoch „ein practischer „Werth nicht eingeräumt werden" dürfe. Eine bestehende Verfassung sey, ganz abgesehen von ihrem Ursprunge, durch ihren Bestand rechtmäßig. Selbst in Frankreich sey es durch ein ausdrückliches Gesetz untersagt, die Rechtmäßigkeit der bestehenden Dynastie und Verfassung in öffentlicher Besprechung in Frage zu stellen. Unsere Regierung aber habe „die Indulgenz vielleicht zu weit getrieben," und so die Discussion

eine Ausdehnung und practische Richtung gewinnen lassen, „welche bei weiterer Entwickelung die Existenz der bestehenden Verfassung mit ernster Gefahr bedrohen würde.“ — Der Vf. sagt zwar nicht ausdrücklich, was er hier unter „bestehender Verfassung“ sich denkt; nach dem ganzen Zusammenhang aber ist ihm die angebliche Incorporation vom Jahre 1721 die für Schleswig bestehende Verfassung, für deren Aufrechthaltung er den bewaffneten Arm der Regierung und ihre noch strengere Handhabung des Preßzwanges gegen seine Schleswig-Holsteinischen Landsleute herbeiruft. Diese Incorporation ist ihm, wie wir früher gesehen haben, rechtlich vollzogen, factisch aber noch nicht in alle ihre Consequenzen verfolgt; — daher die gemachte Unterscheidung zwischen Staat und Gesammtstaat, oder zwischen vollständiger und unvollständiger Staatseinheit. Die Nichtverwirklichung der rechtlich bestehenden, aber factisch „bisher“ suspendirten Incorporation also — das ist unsre „bestehende“ Verfassung! und wer dieses non ens bestreitet, den faßt und faht der Vf. mit der Polizei, den denuncirt er der Regierung als einen Aufwiegler oder Umtriebler, den wird er, vermöge einer ganz einfachen Verwechselung der Begriffe, bald sogar zum Landes- und Hochverräther stempeln!

Gedruckt bei Hartwig & Müller.

Förster Buchb.

Förster Burdik.

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein Kurzgefaßte Widerlegung des veröffentlichen Commissions-Gutachtens über die Erbfolge in Schleswig

Hamburg 1846

Hols. 80
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10483419-1